



Landesvolksanwalt für Vorarlberg

An den Vorarlberger Landtag
gemäß Artikel 59 (8) der Vorarlberger Landesverfassung

Tätigkeitsbericht 2021

Geschäftsfall	9
Arbeitsschwerpunkte und Anliegen	15
Baugesetz	15
Raumplanungsgesetz	18
Natur- und Landschaftsschutz	20
Jagd- und Fischereirecht	21
Straßen- und Straßenverkehrsrecht	22
Mindestsicherung, soziale Unterstützung	23
Organisation, Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht	23
Abgaben, Gebühren und Steuern	24
Anregungen zur Gesetzgebung	25
Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle	28
Vorarlberger Monitoring-Ausschuss	30

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete
zum Vorarlberger Landtag,

ich freue mich, Ihnen meinen ersten Bericht über meine Arbeit als neuer Landesvolksanwalt seit dem 15. Mai 2021 präsentieren zu können.

Bedanken möchte ich mich beim Vorarlberger Landtag für meine Wahl zum Landesvolksanwalt und das mit dieser Wahl entgegengebrachte Vertrauen, die positive Aufnahme und Unterstützung beim Antritt der neuen Funktion. Ebenso möchte ich mich bei meinem Team der Landesvolksanwaltschaft für die offene Aufnahme und hervorragende Zusammenarbeit im ersten Jahr bedanken.

Das Jahr 2021 war auch für die Gesellschaft in Vorarlberg ein besonders herausforderndes Jahr, welches in vielen Bereichen von der Covid-19-Pandemie geprägt war. Trotz Lockdowns und anderer Maßnahmen war es mir und meinem Team immer ein großes Anliegen, für die Bürger_innen in Vorarlberg erreichbar zu sein und die an uns herangetragenen Anliegen und Anfragen rasch und kompetent zu bearbeiten und zu beantworten.

Viele Anfragen, die von Bürger_innen an uns herangetragen wurden, standen auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen rund um die Covid-19-Pandemie.

Es ist mir und meinem Team in vielen Fällen gelungen, im Sinne der Bürger_innen in einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den verschiedenen Verwaltungseinrichtungen in Vorarlberg lösungsorientierte Ergebnisse zu erzielen und Unstimmigkeiten zu klären.

Die Herausforderungen für das Jahr 2022 werden vielfältig: neben den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wird der Krieg in der Ukraine die Gesellschaft in Vorarlberg auf vielseitigste Art und Weise vor neue Herausforderungen stellen.

Meine Aufgabe als Landesvolksanwalt wird es sein, gemeinsam mit meinem Team all diese Herausforderungen in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit Ihnen und den Menschen in Vorarlberg zu bewältigen.

Im Jahr 2022 werden in der ersten April-Woche in allen Landesteilen Vorarlbergs Sprechstunden des Landesvolksanwaltes angeboten, um den Bürger_innen in Vorarlberg einen einfachen und raschen Zugang zum Landesvolksanwalt und seinem Team zu ermöglichen. Ich glaube, dass ein unmittelbarer und persönlicher Austausch mit den Bürger_innen gerade nach diesen zwei kontaktreduzierten Jahren 2020 und 2021 sehr wichtig ist.

An dieser Stelle darf ich auch auf die öffentliche Sitzung des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses am 22. Juni 2022 im Spannrahmen in Hard hinweisen. Auch diese öffentliche Sitzung findet nun nach zwei Jahren Pause endlich wieder mit Publikum und Präsenz statt.

Für das Jahr 2022 hoffe und freue ich mich wieder auf vermehrte persönliche Kontakte. In einem direkten Austausch kann oft viel mehr erreicht werden als per Online-Video-Konferenz oder lediglich durch den Austausch von förmlichen Schreiben.

Der vorliegende Bericht soll einen kurzen Einblick in die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes und seines Teams ermöglichen. Anhand ausgewählter, anonymisierter Fälle soll die Vielfalt der Tätigkeit und der Anfragen aufgezeigt werden.

Ich freue mich auf einen weiteren offenen Austausch in persönlichen Gesprächen und Diskussionen, zu denen u.a. auch dieser Bericht anregen möge.

Ihr Landesvolksanwalt
Mag. Klaus Feurstein
im März 2022



Landtagspräsident Harald Sonderegger und Landesvolksanwalt Klaus Feurstein

Gesetzlicher Auftrag

Die Vorarlberger Landesverfassung und das Gesetz über den Landesvolksanwalt aus dem Jahr 1985 bilden die gesetzliche Grundlage für die Aufgabe der Landesvolksanwaltschaft bzw. des Landesvolksanwaltes.

Als Kontrollorgan des Vorarlberger Landtages hat die Institution die Aufgabe, den Bürger_innen in Vorarlberg beratend zur Seite zu stehen und Rechtsschutz zu bieten sowie die verschiedenen Verwaltungsbehörden auf Landes- und Gemeindeebene zu prüfen und möglichen Missständen nachzugehen bzw. Verbesserungsvorschläge – sowohl an die Gesetzgebung als auch die Verwaltung zu erstatten.

Jede_r Bürger_in kann sich wegen eines behaupteten Missstands in der Vorarlberger Verwaltung an den Landesvolksanwalt mit seinem Team wenden. Dieser ist verpflichtet, jeder Beschwerde nachzugehen und das Ergebnis seiner Prüfung den betroffenen Personen auch mitzuteilen. Zudem kann der Landesvolksanwalt auch bei vermuteten Missständen amtswegig tätig werden.

Der Landesvolksanwalt mit seinem Team überprüft, berät und vermittelt auch in Konflikten zwischen Behörden und Bürger_innen bei Verfahren der öffentlichen Verwaltung.

Bei der amtswegigen oder anlassbezogenen Prüfung aller Verwaltungsakte des Landes, der Kommunen oder verbundene Unternehmen besteht für die geprüften Einrichtungen die Pflicht zur Amtshilfe gegenüber dem Landesvolksanwalt und seinem Team.

Die Bestimmungen zur Amtshilfe der Landesverfassung und des Gesetzes über den Vorarlberger Landesvolksanwalt als „lex specialis“ gehen den allgemeinen Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Nachstehend eine Aufführung der wichtigsten Kompetenzbereiche des Landesvolksanwaltes und seines Teams:

- Prüfen von möglichen Missständen in der Verwaltung des Landes, der Städte, der Kommunen aufgrund von Anregungen oder amtswegige Prüfung oder Anregungen an die Gesetzgebung und an die Verwaltung des Landes Vorarlberg;

- Prüfungsermächtigung von Verordnungen beim Verfassungsgerichtshof;
- Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention als Vorsitzender des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses;
- Antidiskriminierungsstelle des Landes Vorarlberg;
- vorgesehen als externe Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.

Zur Erfüllung all dieser verantwortungsvollen Aufgaben arbeitet der Vorarlberger Landesvolksanwalt unabhängig, weisungsfrei und autonom. Diese Unabhängigkeit des Landesvolksanwaltes für Vorarlberg als Kontrollorgan des Vorarlberger Landtages ergibt sich auch durch die Wahl und dem erforderlichen Quorum von drei Viertel der Stimmen der Abgeordneten des Vorarlberger Landtags.

Es besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt zu dem keinerlei Weisungsbefugnis bei der Durchführung seiner Arbeit. Beim Abfassen von Anregungen und Stellungnahmen agieren der Landesvolksanwalt und sein Team unabhängig und frei.

Angedacht wird derzeit, in Zukunft die externe Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz neu beim Landesvolksanwalt anzusiedeln. Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz soll die EU-Richtlinie 2019/1937 (Whistleblower Richtlinie) zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden, in Vorarlberg umgesetzt werden. Aufgabe des Landesvolksanwaltes mit seinem Team als externe Meldestelle soll künftig sein, derartige Hinweise von Whistleblower_innen entgegen zu nehmen, zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Hinweise zu ergreifen. Zweck dieser Bestimmungen ist vor allem auch die vertrauliche Behandlung von Hinweisen und der Schutz von Whistleblower_innen. Das Begutachtungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen, der Begutachtungsentwurf wird nun im Landtag behandelt.

Das Team der Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft



Landesvolksanwalt
Klaus Feurstein

Mag. Klaus Feurstein, Landesvolksanwalt

Er wurde am 10. Jänner 1972 in Innsbruck geboren. Im Alter von 2 Jahren übersiedelte er mit seiner Familie nach Vorarlberg und ist in Bregenz aufgewachsen. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck und Wien absolvierte er zuerst das Gerichtsjahr in Wien, um dann zunächst berufliche Erfahrung im Projektmanagement und in der Telekommunikationsbranche zu sammeln. Der unmittelbare Austausch zwischen Bürger_innen, Behörden und der Politik waren hier Teil seiner Tätigkeit, u.a. als Vermittler in Verwaltungsverfahren zwischen Bürgerinitiativen, Politik und der Wirtschaft tätig. Anschließend war Klaus Feurstein einige Zeit in einer renommierten Vorarlberger Rechtsanwaltskanzlei tätig, nachfolgend hat er zu einer großen Vorarlberger gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft gewechselt. Hier war Klaus Feurstein im Bereich des Mietrechts und der Wohnungsangelegenheiten tätig. Auch hier stand der Ausgleich zwischen Bewohner_innen im Fokus seiner Tätigkeit.

Von 2014 bis 2021 war Klaus Feurstein als Stadtdirektor der Landeshauptstadt Bregenz tätig. Als Leiter des inneren Dienstes war er für eine ordnungsgemäße Verwaltung als Bindeglied zwischen der Politik, der Verwaltung und den Bürger_innen verantwortlich. Die vielfältigen Erfahrungen in dieser Funktion sind eine Grundlage für die neue Tätigkeit als Landesvolksanwalt.

Mit Beschluss des Landtages vom 14. April 2021 wurde Klaus Feurstein mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum neuen Landesvolksanwalt für Vorarlberg bestellt und ist seit 15. Mai 2021 in dieser Funktion tätig.

**Dr.ⁱⁿ Angela Bahro,
juristische Mitarbeiterin**

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften und Absolvierung des Gerichtsjahrs hat sie verschiedene berufliche Erfahrungen als Juristin gesammelt. Seit 1. August 2006 ist Frau Dr.ⁱⁿ Bahro Mitarbeiterin der Landesvolksanwaltschaft und Leiterin der Antidiskriminierungsstelle für Vorarlberg.

**Liane Ender,
Assistentin des Landesvolksanwaltes**

Viele Jahre Praxis als Assistentin und Sachbearbeiterin u.a. beim Sozialministerium, AMS und in der Privatwirtschaft. Abschluss als Bürokauffrau und Dipl. Wirtschaftssekretärin. Seit einigen Jahren Assistentin des Landesvolksanwaltes mit den Arbeitsschwerpunkten Terminverwaltung, Büroorganisation, Korrespondenz, Buchhaltung, Budget und Öffentlichkeitsarbeit.

**Mag. Christian Müller,
juristischer Mitarbeiter**

In der Zeit von 2007 bis Anfang 2018 war er im Bundesministerium für Justiz zunächst als Referent in der Präsidialsektion und schließlich als Verwaltungsjurist in der Generaldirektion für den Strafvollzug tätig. Sein Rechtspraktikum absolvierte er von Dezember 2014 bis Juni 2015 am Landesgericht Wiener Neustadt sowie am Handelsgericht Wien. Nebenberuflich studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Wien und konnte das Studium im Juni 2013 erfolgreich abschließen. Im September 2018 übersiedelte er nach Bludenz und nahm die Tätigkeit als Verwaltungsexperte beim Landesvolksanwalt für Vorarlberg auf. Nebenberuflich studierte er an der Fachhochschule Kufstein Tirol Sport-, Kultur- und Veranstaltungsmanagement und bekam im Juli 2020 den Titel Master of Arts in Business (M.A.) verliehen. Im Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis 31. März 2022 war er juristischer Mitarbeiter beim Amt für Justiz, Abteilung Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Mit 1. April 2022 wird Mag. Müller wieder seine Tätigkeit als Verwaltungsexperte beim Landesvolksanwalt für Vorarlberg aufnehmen.

**Andrea Putz,
Assistentin des Landesvolksanwaltes**

Fachschule für wirtschaftliche Berufe Marienberg, als Schulabgängerin in der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abschluss der Berufsreifeprüfung in der Volkshochschule Bregenz, Mitarbeiterin in der Vorarlberger Landesregierung, seit Karenzrückkehr 2021 bei der Volksanwaltschaft in Bregenz tätig.

**Mag. Mathias Wegscheider,
juristischer Mitarbeiter**

Studium der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Nach der Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Innsbruck Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei. In Folge war er stellvertretender Leiter der Abteilung Baurecht und Bauverwaltung der Stadt Bludenz. Abschluss des Verwaltungslehrganges Vorarlberg in der Funktionsgruppe Führung für Gemeindegestellte. Seit 2021 Tätigkeit beim Landesvolksanwalt für Vorarlberg mit dem Schwerpunkt auf bau-, raumplanungs-, naturschutz- und straßenrechtlichen Themen.



Landesvolksanwält_innen: Gabriele Morandell für Südtirol,
Klaus Feurstein für Vorarlberg und Maria Luise Berger für Tirol

Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr

Aufgrund der andauernden Covid19-Pandemie und den unterschiedlichen, laufend sich ändernden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie wurden eine Vielzahl an Anfragen und Beschwerden rund um die Covid19-Maßnahmen an den Landesvolksanwalt und sein Team herangetragen.

Die im Frühjahr 2021 verschärften Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Bregenzerwald, in Lustenau und im Rheindelta führten zu einer erhöhten Anzahl an telefonischen Anfragen. Dabei wurden rechtliche Fragen erörtert und es wurde den betroffenen Personen bei ihren Sorgen und Anliegen entsprechend weitergeholfen. Auffallend war bei diesen verschiedenen Rückmeldungen aus ganz Vorarlberg, dass die gesetzlichen Bestimmungen in den vier Vorarlberger Bezirken teilweise unterschiedlich angewendet wurden. Zudem gab es rund um die Diskussion zur Einführung einer Impfpflicht viele Anfragen und Beschwerden, wenn auch für diese Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 keine unmittelbare Kompetenz zur Prüfung seitens des Landesvolksanwaltes besteht.

Stark zugenommen haben in den vergangenen Monaten Anfragen von Bürger_innen, in denen keine Kompetenz des Landesvolksanwaltes besteht. Trotzdem war es dem Landesvolksanwalt und seinem Team ein Anliegen, hier Auskünfte – soweit möglich – zu erteilen und Bürger_innen an die richtigen Stellen weiter zu verweisen und so zu helfen.

Im Sinne der Bürger_innenfreundlichkeit und dem Zugang zu einer einfachen und niederschweligen Be-

ratungsmöglichkeit hat sich das Team des Landesvolksanwaltes auch diesen Themen angenommen und versucht, eine unverbindliche Ersteinschätzung und eine Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle zu geben.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 622 Fälle bearbeitet. Beratungen und Prüfungen werden nach Rechtsmaterien und Sachgebieten erfasst und ausgewertet. Die Fälle werden nach dem RIS-Index des Kodex Landesrecht geordnet. Fälle, die mehrere Sachgebiete betreffen, sind auch dementsprechend mehrfach gezählt. So betreffen beispielsweise Beratungen bei Bauvorhaben in der Statistik auch vielfach die damit verbundene (Um-)Widmung der Liegenschaft, weshalb in solchen Fällen sowohl das Baugesetz als auch das Raumplanungsgesetz statistisch erfasst werden.

Im Rahmen von Beratungsgesprächen wird versucht den rechtssuchenden Bürger_innen Hilfestellung zu leisten, damit sie ihre Anliegen bei den entsprechenden Stellen selbst vorbringen können. Das offizielle Einschreiten des Landesvolksanwaltes wird auf jene Fälle beschränkt, in denen Bürger_innen selbst nichts erreichen konnten oder alle anderen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft waren. Die Problemlösung und nicht die Feststellung eines Missstandes steht dabei im Vordergrund.

Akten, die bereits seit längerer Zeit bei der Landesvolksanwaltschaft behängen, standen zu Beginn der Einarbeitungsphase des neuen Landesvolksanwalts im Fokus der Tätigkeit. Es ist gelungen, etliche anhängige Verfahren aus der Periode des Vorgängers abzuschließen.

Verfahren	2020		2021		
	Anfall	offen	Anfall	gesamt	offen
amtswegige Prüfungen	11	3	6	9	4
beantragte Prüfungen	44	6	2	8	8
Anregungen zur Gesetzgebung	3	2	2	4	4
Anregungen zur Verwaltung	4	0	40	0	0
Auskunft und Beratung	720	12	586	598	94
Verordnungsprüfungen	2	2	21	3	3
Gesamt	784	25	597	622	113

Neben der Bearbeitung der täglich anfallenden Anfragen von Bürger_innen und auch Vertreter_innen von Behörden hat der Landesvolksanwalt an etlichen Vernetzungstreffen teilgenommen. So fand u.a. am 20. September 2021 eine Klausur des österreichischen Klagsverbandes statt. Beim österreichischen Klagsverband handelt es sich um einen Verein, der Diskriminierungsopfer insbesondere bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Forderungen hilft. Fragen des Antidiskriminierungsrechtes (Gleichbehandlungsgesetz, Behindertengleichstellungsrecht, etc.) wurden diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht.

Am 28. September 2021 hat der Landesvolksanwalt im Rahmen des Lehrganges „Interkulturelle Kompetenz – Leben und Arbeiten im interkulturellen Zusammenhang“ die Einrichtung des Vorarlberger Landesvolksanwaltes vorgestellt und hier zur Praxis der Antidiskriminierungsgesetzgebung und Chancengleichheit einen Input geben können.

Darüber hinaus hat der Landesvolksanwalt an weiteren Veranstaltungen und Netzwerktreffen teilgenommen, so zuletzt am Vernetzungstreffen der Behindertenanwaltschaften und Gleichbehandlungsstellen Österreichs und an einem Austausch der verschiedenen Monitoring-Einrichtungen in Österreich.

Vom 21. bis 23. Oktober 2021 fand in Schloss Hofen in Lochau das zweijährliche Treffen der Schweizer Ombudsleute statt. Teilnehmer_innen sind die verschiedenen Ombudsleute der Ombudsstellen der kantonalen und städtischen Ombudseinrichtungen in der Schweiz. Die Veranstaltung wurde gemeinsam mit den Landesvolksanwältinnen von Tirol und Südtirol organisiert.

Inhalt dieser Veranstaltung waren u.a. Fragen einer zeitgemäßen Öffentlichkeits- und Kommunikationsarbeit für Ombudseinrichtungen. Schwerpunkt des 2. Tages war das Thema „Sicherheitskonzept der Vorarlberger Landesverwaltungen – Vom Akutfall zur neuen Normalität“.

Erledigungen von Missstandsprüfungen

Bei Missstandsprüfungen wird unterschieden, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt wurde, ob kein Missstand festgestellt werden konnte oder eine Missstandsfeststellung (mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beseitigung des Missstandes) erfolgte.

Manche Beschwerden werden zuständigkeitshalber an die Volksanwaltschaft (VA) in Wien, an die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder an andere Ombudsstellen abgetreten. In der Regel erfolgt die Abklärung der Zuständigkeit im Rahmen einer Beratung, sodass in diesen Fällen kein Missstandsfeststellungsverfahren eingeleitet wird und diese deshalb in der untenstehenden Auflistung nicht aufscheinen.

Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung

Seit Bestehen der Institution des Landesvolksanwaltes (30. Oktober 1985) sind insgesamt 22.876 Fälle bearbeitet worden, davon 4.482 Prüfungen und 17.364 Beratungen. Neben den zahlenmäßig relativ konstanten Prüfungen zeigt der Anstieg der Beratungen über die Jahre gesehen, dass die Institution Landesvolksanwaltschaft als Auskunft- und Vermittlungsstelle fungiert.

Jahr	Prüfungen	Beratungen	Sonstige	Summe
1985	21	13	2	36
1986	268	229	62	559
1987	143	209	51	403
1988	116	235	54	405
1989	197	251	42	490
1990	144	242	34	420
1991	109	246	29	384
1992	134	223	24	381
1993	119	311	10	440
1994	134	302	19	455
1995	129	278	20	427
1996	127	340	23	490
1997	98	414	33	545
1998	138	613	32	783
1999	154	486	24	664
2000	124	585	41	750
2001	126	644	32	802
2002	161	635	20	816
2003	156	579	37	772
2004	155	553	27	735
2005	166	590	27	783
2006	185	488	30	703
2007	209	400	22	631
2008	200	476	51	727
2009	127	470	23	620
2010	122	490	30	642
2011	104	500	17	621
2012	100	554	20	674
2013	86	530	26	642
2014	73	536	19	629
2015	70	541	38	649
2016	60	820	32	912
2017	72	751	31	907
2018	22	732	7	761
2019	37	734	9	780
2020	79	766	16	861
2021	17	598	16	631
Gesamt	4.482	17.364	1.030	22.876

Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

Seit 1. Oktober 2021 werden alle Akte der Landesvolksanwaltschaft ausschließlich digital geführt. Dieser Schritt erfordert ein gewisses Umdenken, die Vorteile des digitalen Aktes überwiegen.

Die Akten werden einheitlich geführt, der digitale Akt ermöglicht eine einfache und schnelle Recherche von Informationen. Durch Volltextsuchen und verschiedene Filtermöglichkeiten haben Mitarbeitende bestimmte Informationen oder Dokumente direkt im Zugriff. Zudem funktioniert das auch standortunabhängig, gerade in Zeiten der Pandemie und der Anforderung ans Homeoffice bedeutet dies, dass Mitarbeitende von überall aus sofort Auskünfte erteilen können.

Beratungen und Prüfungen werden nach Rechtsmaterien und Sachgebieten erfasst und ausgewertet. Die Fälle werden nach dem RIS-Index des Kodex Landesrecht geordnet. Die rein digitale Aktenführung hat zu einer geänderten Erfassung der statistischen Fallzahlen geführt.

Anfragen und Beschwerden im Baurecht und Raumplanungsrecht standen neben Fragen rund um die COVID-19-Pandemie auch 2021 vermehrt im Fokus.

0	Verfassung, Organisation der Landes- und Gemeindeverwaltung und der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, Wahlen	
0	Landesverfassung	1
4	Organisation der Landesverwaltung	18
5	Organisation der Gemeindeverwaltung	23
7	Wahlen, Volksabstimmungen	1
9	Sonstiges	5
	Gesamtanzahl	48
1	Dienstrecht	
11	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Gemeindebediensteten	2
	Gesamtanzahl	2
2	Innere Verwaltung	
20	Sicherheitspolizei	7
21	Veranstaltungswesen	5
26	Staatsbürgerschafts- und Personenstandswesen	1
29	Sonstiges	16
	Gesamtanzahl	29
3	Kultur	
31	Kindergartenwesen	4
	Gesamtanzahl	4
4	Finanzrecht, Wohnbauförderung und Vergaberecht	
40	Abgabenrecht	4
42	Wohnbauförderung	2
	Gesamtanzahl	6
5	Gesundheit und Soziales	
50	Gesundheitswesen	2
51	Sozialwesen	36
52	Integrationshilfe	5
53	Familie, Jugend und Frauen	3
59	Sonstiges	6
	Gesamtanzahl	52
6	Natur- und Umweltschutz	
60	Natur- und Landschaftsschutz	6
62	Luftreinhaltung	1
63	Abfall	4
64	Kanalisation	8
	Gesamtanzahl	19

7	Land- und Forstwirtschaft	
72	Jagd und Fischerei	1
73	Veterinärwesen	1
75	Grundverkehr	7
	Gesamtanzahl	9
8	Wirtschaft	
82	Wasser	5
83	Tourismus	1
84	Gewerbe	4
	Gesamtanzahl	10
9	Raumplanung, Baurecht und Verkehr	
90	Raumplanung	53
91	Baurecht	83
92	Verkehr	21
	Gesamtanzahl	157
A	Privatwirtschaftsverwaltung	
A0	Privatwirtschaftsverwaltung des Landes	2
A1	Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden	11
	Gesamtanzahl	13
B	Art 11 B-VG	
B0	Staatsbürgerschaft	3
B3	Straßenpolizei	3
B6	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Gesamtanzahl	7
C	Bundeskompetenz (Unzuständigkeit)	
C0	Strafrecht	127
C1	Zivilrecht	
C2	Verwaltungsrecht	
C3	Privatwirtschaftsverwaltung Bund	48
C4	COVID-19-Maßnahmen	
	Gesamtanzahl	126
Gesamtsumme		532



Obfrau des Volksanwaltsausschusses Manuela Auer
und Landesvolksanwalt Klaus Feurstein

Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

Baugesetz

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass bei bau- und raumplanungsrechtlichen Anfragen die Thematik des nachbarrechtlichen Immissionsschutzes zunimmt.

Es ist zudem zu beobachten, dass sich Bürger_innen vermehrt über die Rechte der Bauwerbenden erkundigen und nicht zwingend ein Fehlverhalten der Behörde vorgebracht worden ist. Überwiegend betreffen diese Anfragen die Themen Lärm und Bauabstände. Dieser Eindruck wurde durch diverse Gespräche mit Vertreter_innen der Städte und Gemeinden bestätigt.

Weiters musste ein Vertrauensrückgang gegenüber den zuständigen Behörden festgestellt werden, weshalb der Landesvolksanwalt laufend mit Auskunftsersuchen befasst war, die auf eine Überprüfung der behördlich geäußerten Rechtsmeinung hinausliefen. In diesem Zusammenhang darf festgehalten werden, dass den Behördenvertreter_innen und dabei insbesondere den Verhandlungsleiter_innen eine Schlüsselrolle betreffend die behördliche Manuduktionspflicht zukommt. Es haben daher sehr viele Aufklärungs- und Beratungsgespräche stattgefunden, ohne dass konkrete Missstände in der Landesverwaltung zu prüfen gewesen wären.

[LVAV-10/AuBe-264/2021](#), [LVAV-10/AuBe-416/2021](#),
[LVAV-10/AuBe/2017-2022-307/2021](#)

Kompetenzen der Gestaltungsbeiräte und Bauausschüsse

Mehrere Anfragen sind zur (Entscheidungs-) Kompetenz von den häufig auf Gemeindeebene eingerichteten Bauausschüssen bzw. Gestaltungsbeiräten eingegangen. Dabei ist aufgefallen, dass es sich praktisch immer um gleichartig gelagerte Fälle handelt, in denen Bürgermeister_innen ihre Entscheidungskompetenz als Baubehörde I. Instanz faktisch an den Bauausschuss bzw. den Gestaltungsbeirat abgeben.

Zunächst ist diesbezüglich festzuhalten, dass es sich bei einem Baubewilligungsverfahren nicht um eine politische Entscheidung, sondern um ein klar geregeltes Verwaltungsverfahren handelt. Das Baubewilligungsverfahren als Projektgenehmigungsverfahren

ist entsprechend den Bestimmungen des Vorarlberger Baugesetzes und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuführen, wobei bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung erteilt werden muss. Diesbezüglich kommt dem Bürgermeister als Baubehörde kein Ermessen zu.

Eine der Bewilligungsvoraussetzungen ist, dass sich ein Bauvorhaben in die Umgebung, in der es optisch in Erscheinung tritt, einfügt oder dieser auf andere Weise gerecht wird – kurzum es muss dem Ortsbild entsprechen.

Ob ein schützenswertes Ortsbild vorliegt und ein Bauvorhaben diesem entspricht, ist eine Rechtsfrage. Die für die Beurteilung dieser Rechtsfrage erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen sind jedenfalls von einem Sachverständigen zu beurteilen, der die konkrete örtliche Situation zu beschreiben hat.

Eine über die Sachverhaltsfeststellung hinausgehende rechtliche Beurteilung ist dem Sachverständigen aber verwehrt.

Bei der Äußerung des Bauausschusses einer Gemeinde handelt sich nicht um ein Gutachten eines Sachverständigen in Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild. Beim Bauausschuss handelt es sich um ein politisch besetztes Gremium, meist ohne spezifische Fachkenntnis in orts- und landschaftsbildlichen Fragen, das vor allem auch politische Eigeninteressen vertritt.

Einem Ausschuss nach dem Vorarlberger Gemeindegesetz kommt zudem keinerlei Entscheidungskompetenz im Baubewilligungsverfahren zu. Baubehörde I. Instanz sind die Bürgermeister_innen.

Ähnliches gilt auch für Äußerungen eines Gestaltungsbeirates. Regelmäßig handelt es sich dabei um Personen mit entsprechender fachlicher Expertise.

Solange diese aber nicht im konkreten Bewilligungsverfahren zu sogenannten „nicht-amtlichen-Sachverständigen“ bestellt werden, sind deren Äußerungen rechtlich unbeachtlich. Die ihnen gewährte Akteneinsicht ist aus Überlegungen des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes zu hinterfragen.

In einem Fall ging die betroffene Gemeinde noch einen Schritt weiter und vertrat die Ansicht, dass sämt-

liche Bauvorhaben vor deren Einreichung dem Bauausschuss vorgelegt werden müssen. Erst bei positiver (ortsbildlicher) Beurteilung durch den Bauausschuss könne eine Baueingabe eingebracht werden.

Ein derartiges Vorgehen widerspricht den baugesetzlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen und ist daher unzulässig. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine derartige Vorgehensweise Bauwerber_innen in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren und auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

Der Bauausschuss ist keine Behörde und erlässt keine Bescheide. Somit ist den Bauwerber_innen jede Möglichkeit genommen etwa mittels Beschwerde gegen Meinungsäußerungen des Bauausschusses vorzugehen. Der Bauausschuss nimmt auch keine Beweise auf, gewährt kein rechtliches Gehör und begründet in vielen Fällen seine Äußerungen nicht, weshalb auch nicht von einem fairen Verfahren gesprochen werden kann.

Im Übrigen kann Bauwerber_innen in derartigen Fällen nur empfohlen werden, einen (vollständigen) Bauantrag bei der Gemeinde einzubringen. Denn nur dann haben diese auch einen Anspruch auf eine behördliche Erledigung mit Bescheid innerhalb der behördlichen Entscheidungsfrist.

LVAV-11/bMP-34/2020

Rechtsverbindlichkeit von „Bebauungsrichtlinien“

In diesem Fall wurde seitens eines Nachbarn vorgebracht, dass der Bürgermeister der geprüften Gemeinde eine Baubewilligung nicht erteilen hätte dürfen, da das Bauvorhaben die Baunutzungszahl überschreite.

Auch wenn das Baugesetz aufgrund der beschränkten Parteistellung dem Nachbarn keinen Anspruch auf Einhaltung einer Baunutzungszahl gewährt, wurde der Sachverhalt von Amts wegen geprüft.

Im Rahmen der Prüfung hat sich ergeben, dass die betroffene Gemeinde überhaupt keine bestimmte Baunutzungszahl verordnet hatte. Es lagen lediglich „Bebauungsrichtlinien“ vor, die amtsintern beachtet werden sollten. Auch im Spruch des Baubescheides wurde keine Baunutzungszahl festgesetzt.

Da derartigen Richtlinien keinerlei Verordnungskarakter zukommt, sind sie auch rechtlich nicht verbindlich. Eine Überschreitung einer konkreten Baunutzungszahl konnte somit nicht erfolgt sein, da weder eine Baunutzungszahl verordnet noch behördlich verfügt wurde und dies somit keine Bewilligungsvoraussetzung darstellte.

Der geprüften Gemeinde wurde dringend empfohlen, ihre internen Richtlinien und deren Anwendbarkeit in Ver-

waltungsverfahren zu prüfen. Bei den „Bebauungsrichtlinien“ kann es sich lediglich um eine Absichtserklärung der Gemeinde und eine Empfehlung an die Bauwerber handeln, der keine normative Wirkung nach Art des als Verordnung zu erlassenden Bebauungsplanes zukommt.

Der Gemeindevertretung steht es natürlich im Rahmen des Raumplanungsgesetzes frei, eine bestimmte Baunutzungszahl im gesamten Gemeindegebiet oder bestimmten Teilbereichen davon zu verordnen.

Ein Missstand in der Gemeindeverwaltung könnte jedoch allenfalls dann verwirklicht werden, wenn die Gemeinde im Bewusstsein, dass keine Verordnung besteht, eine Baubewilligung bloß aufgrund einer amtsinternen Richtlinie ohne rechtsverbindlichen Charakter versagen würde.

LVAV-10/AuBe/2017-2022-307/2021

Baugesetzliche Nachbarrechte und Ortsbild

Auch der Vorarlberger Landesgesetzgeber hat die Parteistellung des Nachbarn nach dem Baugesetz in zweifacher Hinsicht beschränkt. Das Mitspracherecht des Nachbarn besteht zum einen nur insoweit, als die baurechtlichen Bestimmungen diesem subjektiv-öffentliche Rechte einräumen. Das Vorarlberger Baugesetz enthält diesbezüglich eine abschließende Aufzählung der zulässigen Einwendungsmöglichkeiten. Andererseits bestehen die Rechte des Nachbarn nur in jenem Umfang, in dem diese im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht werden.

Im Rahmen diverser Prüfverfahren konnte festgestellt werden, dass die Parteistellung in Baubewilligungsverfahren vermehrt nicht nur dafür genutzt wird, um Einwände vorzubringen, um eigenes Eigentum vor Schäden durch die benachbarte Bauführung zu schützen, sondern mit der Überlegung, Bauvorhaben zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Hintergrund ist die zunehmende Verdichtung, da immer mehr innerorts gewidmete, noch unbebaute Liegenschaften einer Bebauung zugeführt werden und verdichtet gebaut wird. Dies wird durch diverse Aussagen der betroffenen Anrainer_innen bestätigt, die im persönlichen Gespräch mitteilen, dass aus ihrer Sicht gegen ein Einfamilienwohnhaus oder auch eine Wohnanlage nichts einzuwenden wäre, wenn etwa die Höhe um ein Stockwerk reduziert würde.

Wiederholt wurde auch die Meinung vertreten, dass Projekte mit mehr als zwei Obergeschossen in Zentrumsnähe gebaut werden sollten, aber nicht in Gebieten, die überwiegend mit Ein- oder Mehrfamilienwohnhäusern bebaut seien.

Der Landesvolksanwalt hat bei derartigen Fällen die Beschwerdeführenden über die – beschränkten – Nachbarrechte des Baugesetzes und auch darüber aufzuklären, dass es sich bei einer Baubewilligung nicht um eine politische Entscheidung handelt (bzw. handeln darf).

Es handelt sich bei diesen Verfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren. Eine Bewilligung ist dann zu erteilen, wenn die bau- und raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Es wird dabei auch auf verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrechte des Bauwerbers und auf den Auslegungsgrundsatz im Zusammenhang mit den baurechtlich relevanten Normen hingewiesen, dass das Baugesetz grundsätzlich das Recht zu bauen gibt.

Entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Auslegung stets zu bedenken, dass die Grenzen der aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht des Eigentums erfließenden Baufreiheit zu Gunsten der Freiheit zu ermitteln ist. Baurechtlich relevante Normen sind daher im Sinne der Baufreiheit auszulegen.

Ein zu restriktiver, nicht im Sinne der Baufreiheit stehender Standpunkt würde daher mit dem Gesetz nicht in Einklang stehen und einen darauf ergehenden Bescheid mit Rechtswidrigkeit belasten.

Natürlich könnten die Gemeinden aber entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes bestimmte Bebauungsvorschriften verordnen.

In diesem Zusammenhang ist dem Landesvolksanwalt im Rahmen seiner Prüf- und Beratungstätigkeit aufgefallen, dass die Städte und Gemeinden von den raumplanungsrechtlichen Instrumenten, die ihnen für die örtliche Raumplanung zur Verfügung stehen, teilweise noch zu wenig Gebrauch machen. Hier ist insbesondere auf die Möglichkeit zur Erlassung von Bebauungsplänen oder die Ausweisung von Verdichtungszonen zu verweisen.

LVAV-11/bMP-7/2021 und LVAV-10/AuBe-218/2021

Erteilung einer Baubewilligung trotz grob mangelhafter Planunterlagen

Der Landesvolksanwalt hatte in diesem Fall ein ca. 30 Jahre zurückliegendes Bauverfahren zu prüfen. Der Eigentümer des Baugrundstückes hat um das Jahr 1990 einen Wagenschuppen errichtet. Da für dieses Vorhaben keine baurechtliche Bewilligung vorgelegen hat, wurden der Bauherr vom Bürgermeister der Gemeinde als Baubehörde I. Instanz aufgefordert, einen Bauantrag mit den nötigen Unterlagen einzubringen.

Dem Bauantrag waren eine Baubeschreibung sowie zwei Ansichten des Wagenschuppens mit Bemaßung angeschlossen. Zudem wurde eine Abstandsnachsicht

des Nachbarn vorgelegt, der eine Bauabstandsnachsicht auf fünf Jahre „gewährt“ hatte. Ein Lageplan sowie ein Grundriss des Gebäudes wurden nicht vorgelegt. Ergänzende Unterlagen wurden von der Baubehörde nicht angefordert.

Der Gemeindevorstand – als damals zuständiges Organ – hat eine Bauabstandsnachsicht zwecks Errichtung einer Garage für die Dauer von fünf Jahren genehmigt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters wurde die Bewilligung für die Errichtung des beantragten Wagenschuppens auf dem Baugrundstück unter Auflagen erteilt. Eine zeitliche Befristung der Baubewilligung enthält der Spruch des Bescheides nicht.

Wie sich aus den bewilligten Planunterlagen und dem Vorbringen des Nachbarn ergibt, wurde der Wagenschuppen derart errichtet, dass sich seine südliche Außenmauer unmittelbar an der Grundstücksgrenze zum Nachbarn und das südliche Vordach samt Dachrinne großteils gar auf dem Nachbargrundstück befindet.

Rund 14 Jahre später wurde der Bauherr seitens der Baubehörde aufgefordert, eine Abstandsnachsicht des Nachbarn vorzulegen, da der Nachbar nur eine Abstandsnachsicht auf fünf Jahre erteilt habe. Zur neuerlichen Einbringung eines (befristeten) Bauantrages wurde der Bauherr nicht aufgefordert.

Der Bauherr und der Nachbar konnten sich nicht einigen, weshalb die erfragte Zustimmung zur Abstandsnachsicht nicht vorgelegt wurde.

Vom Landesvolksanwalt wurde festgestellt, dass im Zuge der Errichtung des Wagenschuppens eine Bauführung auf dem Nachbargrundstück erfolgt ist, da wie beschrieben Teile des Gebäudes auf dem Nachbargrundstück errichtet wurden.

Hätte die Baubehörde entsprechend ihrem Aufforderungsschreiben – und wie es auch in § 2 der damals gültigen Baueingabeverordnung LGBl. Nr. 32/1983 vorgeschrieben war – mittels Verbesserungsauftrages auf die Vorlage eines Übersichtsplanes, eines Lageplanes und eines Grundrisses bestanden, hätte die Baubehörde aufgrund der Eingabepläne erkennen müssen, dass Teile des Bauvorhabens auf dem Nachbargrundstück errichtet werden. Insofern ist das Ermittlungsverfahren grob mangelhaft geblieben.

Da somit eine Bauführung auch auf dem Nachbargrundstück erfolgt ist, hätte die Baubehörde nicht eine Abstandsnachsicht erteilen, sondern auf die Vorlage der Zustimmung zur Bauführung des Nachbarn als Grundeigentümer bestehen müssen.

Ohne das Vorliegen dieser Zustimmungserklärung hätte der Bürgermeister keine Baubewilligung erteilen dürfen, sondern wäre diese zu versagen gewesen.

Dieser Missstand hätte mit geringem Aufwand vermieden werden können, wenn die Baubehörde mittels Verbesserungsauftrag auf die Vorlage der nach dem Baugesetz und der Baueingabeverordnung erforderlichen Plan- und Beschreibungsunterlagen bestanden hätte.

Angemerkt werden darf, dass der amtierende Bürgermeister sowie die Bauverwaltung intensiv versuchten Einvernehmen zwischen den Parteien herzustellen. Darüber hinaus wurde mit der Umsetzung der Empfehlungen des Landesvolksanwaltes umgehend begonnen.

Raumplanung

LVAV-10/AuBe/2017-2022-320/2021

Ermessen der Gemeindevertretung als Behörde

Im Fall einer Umwidmungswerberin wurde die angeregte Umwidmung nach Einleitungsbeschluss und trotz positivem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens abgelehnt. Der Landesvolksanwalt hat bei einem Besprechungstermin mit den politischen Funktionären der betroffenen Kommune dargelegt, dass die Gemeindevertretung in Widmungsverfahren als Organ in Vollziehung des (Raumplanungs-)Gesetzes und somit im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig wird und verordnungserlassende Behörde ist. Dabei ist sie an das verfassungsgesetzlich determinierte Legalitätsprinzip gebunden. Zudem ist bei der Erlassung oder Änderung von Verordnungen nach dem Raumplanungsgesetz eine detaillierte Grundlagenforschung (Ermittlungsverfahren) durchzuführen, anhand deren Ergebnis die Planungsentscheidung zu treffen ist.

Der Gemeindevertretung als Verordnungsgeberin nach dem Raumplanungsgesetz kommt bei ihrer Entscheidung ein Ermessensspielraum zu. Dieser gliedert sich in das Handlungsermessen und somit die Befugnis den Plan zu ändern und das Auswahlermessen, das die Befugnis darstellt, aus gesetzlich vorgegebenen Festlegungen (Widmungskategorien) zu wählen.

Im Stadium des endgültigen Widmungsbeschlusses – also nach Beschlussfassung über die Auflage des Planentwurfes und die Einleitung und Durchführung des Ermittlungserfahrens zur Grundlagenforschung – besteht kein Handlungsermessen mehr, sondern „nur“ mehr das Auswahlermessen, auf Grundlage des Ermittlungsverfahrens und der gesetzlich vorgegebenen Widmungskategorien eine Entscheidung zu treffen.

Eine abschließende Stellungnahme der Gemeindevertretung über die weitere Vorgehensweise steht noch aus.

LVAV-12/aMP-6/2021

Erteilung einer Baubewilligung in Bauerwartungsfläche

Die Eigentümer eines als Bauerwartungsfläche – Wohngebiet gewidmeten Grundstücks haben bei der geprüften Gemeinde die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses beantragt.

Trotz Kenntnis der fehlenden raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen, wurde vom Bürgermeister die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Baugrundstück unter der Verschreibung diverser Auflagen erteilt. Im Baubescheid wird dazu wörtlich ausgeführt „das Umwidmungsverfahren läuft“.

Zum Ablauf des Umwidmungsverfahrens hat der Bürgermeister auf das Auskunftersuchen des Landesvolksanwaltes mitgeteilt, dass die Planaufgabe für die Umwidmung des Baugrundstückes in der Gemeindevertretungssitzung 2013 beschlossen wurde. Die anschließend durchgeführte Planaufgabe habe keine Einwendungen erbracht.

In einer weiteren Gemeindevertretungssitzung 2014 wurde die Umwidmung des Baugrundstückes von Bauerwartungsfläche – Wohngebiet in Baufläche – Wohngebiet beschlossen.

Zum damaligen Zeitpunkt habe die Gemeinde kurzzeitig Probleme bei der Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gehabt, da die Erarbeitung der Unterlagen samt digitaler Reinzeichnung der beantragten Umwidmungen die Kapazitäten der Gemeinde überstiegen habe.

Bei der Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung handle es sich zudem um eine rein „formelle Angelegenheit“, weil das Grundstück innerhalb des Siedlungsrandes liege und bereits als Bauerwartungsfläche gewidmet sei.

Die Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sollte im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes in der letzten Gemeindevertretungsperiode nachgeholt werden. Die generelle und umfangreiche Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes innerhalb des Siedlungsraumes gemäß dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde, welche auch die (nochmalige) Umwidmung des besagten Grundstückes beinhaltet, sei im Jahre 2021 abgeschlossen worden. Das Planaufgabenverfahren wurde in einer Gemeindevertretungssitzung im Herbst 2021 beschlossen.

Anfang des Jahres 2022 hat die Gemeinde die Vorarlberger Landesregierung um aufsichtsbehördliche Genehmigung der Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ersucht. Die aufsichtsbehörd-

liche Genehmigung wurde mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung erteilt.

Die Gemeindevertretung als verordnungserlassende Behörde nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes wird in Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen als Organ in Vollziehung des (Raumplanungs-)Gesetzes und somit im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig. Dabei ist sie an das verfassungsgesetzlich determinierte Legalitätsprinzip gebunden.

Flächenwidmungspläne sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Verordnungen im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG.

Diese Verfassungsbestimmung fordert für Durchführungsverordnungen, dass die Verordnung hinreichend durch das Gesetz vorherbestimmt ist. Der Gesetzgeber kann Flächenwidmungspläne jedoch nur hinsichtlich ihrer Planungsziele vorherbestimmen (sog. finale Determinierung). Umso mehr Bedeutung kommt nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes den Vorschriften des Gesetzes über die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen und den Verfahrensvorschriften zu.

Die Gemeinden besorgen die örtliche Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich. Das Land übt diesbezüglich ein Aufsichtsrecht über die Gemeinden aus.

Das Aufsichtsrecht betreffend die Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen wird abweichend von der allgemeinen Bestimmung des Gemeindegesetzes im Raumplanungsgesetz besonders geregelt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Vorarlberger Landesregierung ist dabei nicht bloß eine formelle Angelegenheit, sondern bildet vielmehr Wirksamkeitsvoraussetzung einer Umwidmung.

Ein Flächenwidmungsplan oder eine Änderung eines Flächenwidmungsplanes, der bzw. die ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung kundgemacht wird, entsteht überhaupt gar nicht.

Hieraus folgt, dass die Umwidmung des Baugrundstückes in Baufläche bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Vorarlberger Landesregierung im Jahr 2022 und die darauffolgende öffentliche Kundmachung nicht erfolgt ist.

Die Gemeindevertretung als Verordnungsgeberin hat es unterlassen, den von ihr beschlossenen Flächenwidmungsplan samt den erforderlichen Beilagen der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Insofern war die Gemeindevertretung untätig, da sie ihrer gesetzlichen Vorlageverpflichtung („ist zu übermitteln“) über einen Zeitraum von ca. acht Jahren nicht nachgekommen ist.

Wie im Sachverhalt bereits beschrieben, war das Baugrundstück zum Zeitpunkt der Erlassung des Baubewilligungsbescheides des Bürgermeisters im Jahr 2014 als Bauerwartungsfläche – Wohngebiet gewidmet.

Entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes dürfen Bauerwartungsflächen wie Landwirtschaftsflächen verwendet werden.

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz hätte von Amts wegen prüfen müssen, ob zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung die Bewilligungsvoraussetzungen des Baugesetzes vorliegen, was nicht der Fall war.

Eine Baubewilligung darf nämlich nur erteilt werden, wenn auch die von der Baubehörde zu prüfenden raumplanungsrechtlichen Bestimmungen – wozu insbesondere eine Bebauung entsprechend der Widmungskategorie gehört – erfüllt sind. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt und können diese auch nicht durch die Vorschreibung von Befristungen, Auflagen oder Bedingungen sichergestellt werden, ist die Bewilligung zu versagen.

Die mit Bescheid aus dem Jahr 2014 erteilte Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Baugrundstück durch den Bürgermeister der Gemeinde als Baubehörde I. Instanz ist daher rechtswidrig erfolgt.

Da Bauerwartungsflächen wie Landwirtschaftsflächen zu behandeln sind, hätte der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz den Bescheid aus dem Jahr 2014 auch der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zur aufsichtsbehördlichen Prüfung vorlegen müssen. Auch diese gesetzliche Verpflichtung hat der Bürgermeister der Gemeinde als Baubehörde I. Instanz unterlassen.

Diese Vorgehensweise war daher als Missstand in der Gemeindeverwaltung festzustellen.

Hervorgehoben wurde jedoch die kooperative Zusammenarbeit mit der Gemeinde und das Bemühen einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Wie im Sachverhalt beschrieben, hat die Gemeinde bzw. der Bürgermeister die erforderlichen Verfahrensschritte nachgeholt und konnte die Umwidmung des Baugrundstückes in Baufläche – Wohngebiet zwischenzeitig abgeschlossen werden.

LVAV-15/VP-1/2019

Änderung des Flächenwidmungsplanes und Grundlagenforschung

Hinsichtlich Immissionsschutzes und Abstufung der Flächenwidmungskategorien ist eine aktuelle Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in einem auf Antrag des Landesvolksanwaltes eingeleiteten Verordnungsprüfungsverfahren hervorzuheben.

Konkret ging es dabei um die Fragestellung, ob bei der Neuwidmung eines Betriebsgebietes der Kategorie II ein Grünstreifen mit einer Breite zwischen 23 m und 29 m ausreicht, um das benachbarte Wohngebiet vor Immissionen zu schützen.

Insgesamt kommt der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass im Rahmen des Umwidmungsverfahrens keine ausreichende Grundlagenforschung stattgefunden hat.

Da entsprechend den Planungszielen des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass Belästigungen möglichst vermieden werden, ist die Umwidmung einer Fläche in Baufläche-Betriebsgebiet (Kategorie I oder II), die direkt an eine Fläche angrenzt, die als Baufläche-Wohngebiet gewidmet ist, in der Regel nicht zulässig. Ob ein Grünstreifen geeignet ist, um dem genannten Planungsziel zu entsprechen, ist eine Frage des Einzelfalles und bedarf einer gründlichen Erforschung und einer nachvollziehbaren aktenmäßigen Darstellung.

Diese vertiefende Auseinandersetzung mit möglichen Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen habe die betroffene Gemeinde als Verordnungsgeberin unterlassen, denn ein bloßer Verweis auf einen vorhandenen Grünstreifen – ohne schalltechnische Begutachtung – genügt nicht.

Die Änderung des gegenständlichen Flächenwidmungsplanes wurde vom Verfassungsgerichtshof daher als gesetzwidrig aufgehoben.

AuBe/2017-2022-415/2021, LVAV-14/AnGe-1/2022

Bausperren und sog. „Investorenmodelle“

In den vergangenen Monaten haben die sog. „Investorenmodelle“ und die damit im Zusammenhang erfolgte Erlassung von Bausperren in mehreren Gemeinden für mediale Aufmerksamkeit gesorgt.

Inzwischen sind diesbezüglich auch Anfragen und Beschwerden beim Landesvolksanwalt eingelangt, die anregen, der Landesvolksanwalt möge eine Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof beantragen. Derzeit werden in dieser Angelegenheit Informationen gesammelt und Gespräche mit politisch Verantwortlichen und Behördenvertreter_innen geführt.

Seitens des Landesvolksanwaltes wird in dieser Thematik ein Handlungsbedarf des Landesgesetzgebers gesehen, da nach den bisherigen Erhebungen die künftige Entwicklung der Gemeindestrukturen im Sinne der Raumplanungsziele – insbesondere in den Tourismusgemeinden – gefährdet erscheint.

Aus der öffentlichen Debatte ergibt sich die überwiegende Ansicht, dass die örtliche Raumplanung auch künftig von den Gemeinden besorgt werden soll.

Der Landesgesetzgeber muss den Gemeinden aber hierfür auch die notwendigen Werkzeuge zur Verfügung stellen. Derzeit ist unklar, was unter „Investorenmodellen“ zu verstehen ist.

Aufgrund der begrenzt bebaubaren Fläche in Vorarlberg müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, mit denen die Existenzgrundlagen für die ortsansässige Bevölkerung und die ortsansässigen Betriebe auch künftig gesichert werden können.

Es stellt sich die Frage für den Landesgesetzgeber und die Gemeinden, wie einer negativen Entwicklung möglichst rasch und zielgerichtet entgegengewirkt werden kann. Auch seitens des Landesvolksanwaltes werden nunmehr Überlegungen angestellt, um dahingehend einen Beitrag zu leisten.

Natur- und Landschaftsschutz

LVAV-15/VP-1/2020

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“

Mit Antrag vom 7. Mai 2020 hat der Landesvolksanwalt die Aufhebung der Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ in Lech, LGBl.Nr. 41/2019 wegen formeller Gesetzeswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof beantragt.

Inhaltlich wurde zusammengefasst vorgebracht, dass mit der Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ in Lech, LGBl.Nr. 41/2019, eine Fläche von 0,25 % der Gesamtfläche des Naturschutzgebietes „Gipslöcher“ in Lech (entspricht ca. 900 m²) herausgenommen wurden.

Die Verordnungsänderung resultierte aus einem Änderungsbedarf der Schutzgebietsgrenzen auf Grund der geplanten Errichtung der Liftanlage „Grubenalpbahn“ im Ortsteil Oberlech.

Die geplante 6er-Sesselbahn hätte von der derzeitigen Talstation des Schlepplifts „Anfänger“ in nordwestliche Richtung auf eine markante Geländekuppe oberhalb der Grubenalpe auf ca. 1844 Höhenmeter geführt. Dadurch wäre es zu einer Überspannung am nordöstlichen Rand des Naturschutzgebietes „Gipslöcher“ gekommen.

Dieses Naturschutzgebiet ist bislang nicht durch Liftanlagen erschlossen bzw. überspannt und völlig frei von skitechnischer Erschließung. Anthropogene Eingriffe beschränken sich auf den Geologielehrpfad in den Unteren Gipslöchern sowie Güterwegquerungen im Bereich der Mittleren und Oberen Gipslöcher. Berglandschaftliche Nutzungen sind in den Randbereichen abschnittsweise bis in das Gebiet ausgedehnt.

Das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ ist als besonders schützens- und erhaltenswerter Lebensraum im Vorarlberger Biotopinventar erfasst (Biotopnummer 11317). Das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ steht seit 1988 (LGBL.Nr. 42/1988 bzw. LGBL.Nr. 41/2011) unter Schutz.

Die Landesregierung hat im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung kein Ermittlungsverfahren mit ausreichender Grundlagenforschung und kein Begutachtungsverfahren vorgenommen. Darüber hinaus fehlt eine begründete Interessenabwägung.

Der Zweck der Verordnung lag – wie zuvor ausgeführt – in der Schaffung einer Möglichkeit zur Verwirklichung des Projektes „Grubenalpbahn“.

Die geplante Änderung stand zudem im Widerspruch zu Art. 11 Abs. 1 des Durchführungsprotokolls der Alpenkonvention „Naturschutz und Landschaftspflege“, BGBl. III 236/2002 idgF, wonach bestehende Schutzgebiete im Sinne des Schutzzwecks zu erhalten sind.

Dieser Argumentation des Landesvolksanwaltes folgte der Verfassungsgerichtshof und führte dazu ergänzend aus, dass die Vorarlberger Landesregierung als wesentliche Begründung für den Änderungsbedarf die Errichtung einer Liftanlage („Grubenalpbahn“) angegeben hat. Dieses Interesse ist mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Naturschutzgebietes abzuwägen, insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll.

Eine ausreichende Interessenabwägung ging aus den Verordnungsakten aber nicht hervor. Auch der von der Vorarlberger Landesregierung vorgebrachte Einwand, dass es sich nur um eine geringfügige Verkleinerung des Naturschutzgebietes handle und die betroffene Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werde, reichte dafür nicht aus.

Im Ergebnis wurde die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ in Lech, Vorarlberger LGBL. 41/2019, vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Vorarlberger Landesregierung hat aufgrund dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes veranlasst, dass die Verordnung des Naturschutzgebietes „Gipslöcher“ in seiner Stammfassung aus dem Jahr 2011 wieder in Kraft gesetzt wird, um das Gebiet vor Nutzungsdruck zu schützen.

Jagd- und Fischereirecht

LVAV-12/aMP-6/2018

Weiterbetrieb eines „Wildwintergatters“ nach Ablauf der befristeten jagdrechtlichen Bewilligung

Der betroffenen Hegegemeinschaft wurde von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit Bescheiden aus den Jahren 1998 und 2012 die bis zum Jahr 2017 befristete Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Rotwildwintergatters in einem Genossenschaftsjagdgebiet erteilt.

Im November 2016 beantragte die Hegegemeinschaft die neuerliche jagdrechtliche Bewilligung zum Weiterbetrieb des bestehenden Rotwildwintergatters. Die jagdrechtliche Bewilligung für diesen Verlängerungsantrag wurde Anfang 2017 mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft versagt.

Hierauf erfolgte im Frühjahr 2017 von Seiten der Hegegemeinschaft die Anfrage an die Bezirkshauptmannschaft, ob das vorhandene Wildwintergatter samt Fütterung im Zuge des umzusetzenden Ausstiegszenarios auf Grundlage des Rotwildüberwinterungskonzeptes aus dem Jahr 2016 (ohne zukünftigen Ersatzstandort) in den folgenden drei Jagdjahren 2017/2018 – 2018/2019 und 2019/2020 weiterbetrieben werden darf.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die diesbezügliche Erlaubnis in einer Übergangszeit von höchstens drei Jahren erteilt. Diese Vorgehensweise der Bezirkshauptmannschaft war unter anderem Prüfgegenstand des Verfahrens des Landesvolksanwaltes.

Es konnte festgestellt werden, dass das Wildwintergatter in dieser Übergangszeit von 2017 bis 2020 nach Westen geschlossen, jedoch nach Osten offen war. Ein Einspringen oder Auswechseln des Rotwildes von bzw. nach Osten war in der Übergangszeit somit jederzeit möglich.

Das Vorarlberger Jagdgesetz legt im 2. Unterabschnitt „Vorschriften für Wildhege und Jagdbetrieb“ des 7. Abschnitts über die „Jagdwirtschaft“ fest, dass soweit erforderlich, zur Vermeidung untragbarer Schäden während der Zeit der Vegetationsruhe und des Vegetationsbeginns, das Rotwild gefüttert werden muss. Die Fütterung hat an Futterplätzen gemäß § 44 Jagdgesetz oder Wildwintergattern gemäß § 45 Jagdgesetz zu erfolgen.

Das Wildwintergatter für Rotwild stellt eine Sonderform der Wildfütterung dar. Im Gegensatz zur Freifütterung kann sich das Wild bei einer Wintergatterung nicht mehr frei, sondern nur noch innerhalb des Gatters bewegen und ist somit für die Dauer der Gatterung ortsgewunden. Zweck dieser Gatterung ist es, Wildschäden vom Wald abzuwenden.

Das auf den Liegenschaften der betroffenen Gemeinde bestehende Wildwintergatter war wie beschrieben in der Übergangszeit von 2017 bis 2020 nur nach Westen hin geschlossen, nach Osten hin jedoch offen. Das Wildwintergatter hat sohin seinen eigentlichen Zweck, nämlich das Einsperren des Wildes und damit dessen Binden an einen bestimmten Ort, gar nicht erfüllen können.

Nach Ansicht des Landesvolksanwaltes folgt daraus in rechtlicher Hinsicht, dass die Fütterung während der Übergangszeit von 2017 bis 2020 nicht als eigentliches Wildwintergatter im Sinne der § 45 Jagdgesetz, sondern als Futterplatz im Sinne des § 44 Jagdgesetz zu qualifizieren war.

Eine behördliche Bewilligung ist jedoch nur für das Wildwintergatter nach § 45 Jagdgesetz, nicht aber für eine Fütterung nach § 44 Jagdgesetz erforderlich.

Futterplätze für Schalenwild (zu dem das Rotwild zählt) bedürfen nur dann einer behördlichen Bewilligung, wenn der Jagdverfügungsberechtigte der Einrichtung einer Fütterung nicht zustimmt. Futterplätze für Schalenwild dürfen nämlich nur mit Zustimmung des Jagdverfügungsberechtigten, der zuvor die Eigentümer der im Einflussbereich des Futterplatzes gelegenen Grundstücke zu hören hat, eingerichtet werden.

Nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft als Jagdbehörde war die Fütterung des Rotwildes in der Übergangszeit dringend geboten, um untragbare Schäden zu vermeiden. Andernfalls wären zwei Möglichkeiten zur Verfügung gestanden: entweder das Inkaufnehmen untragbarer Wildschäden in der gesamten Region oder eine gänzliche Entnahme des Rotwildbestandes.

Ein Weiterbetrieb des auf den Liegenschaften der betroffenen Gemeinde bestehenden Wildwintergatters als Fütterung im Sinne des § 44 Jagdgesetz während der Übergangszeit war daher möglich.

Der geprüften Bezirkshauptmannschaft als Jagdbehörde wurde jedoch empfohlen, in ähnlich gelagerten Fällen bei einer behördlich bekannten Änderung der Fütterungsform die jeweils betroffene Hegegemeinschaft und die jeweils betroffenen Jagdnutzungsberechtigten auf die (geänderte) Gesetzeslage hinzuweisen.

Die betroffene Hegegemeinschaft hat ihren Pflichten nach § 44 Jagdgesetz – wie beispielsweise der Anzeige an den Waldaufseher oder das Bemühen um eine Vereinbarung – nachzukommen.

Eine nicht entsprechend § 44 Jagdgesetz betriebene Fütterung oder ein entgegen § 45 Jagdgesetz betriebenes Wildwintergatter wäre nämlich als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes zu sanktionieren.

Straßen- und Straßenverkehrsrecht

LVAV-10/AuBe-31/2021, LVAV-10/AuBe/2017-2022-283/2021

Straßengesetz und Schneeräumung

Exemplarisch dürfen hierzu zwei Prüfverfahren angeführt werden, in denen zwischen der Gemeinde und den Beschwerdeführern Differenzen betreffend die Schneeräumung und die Nutzung einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Straße bestanden haben.

In einem Fall hat die Gemeinde für den betroffenen Straßenabschnitt ein Fahrverbot erlassen und die Schneeräumung mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei diesem Abschnitt um eine Privatstraße handle. Der Beschwerdeführer war gegenteiliger Ansicht und fürchtete – vor allem im Winter – um seine Zufahrtsmöglichkeit zum bestehenden Wohngebäude.

Seitens des Landesvolksanwaltes wurde im Prüfverfahren festgestellt, dass die betroffene Straße eine Gemeindestraße auf Grundlage der Übergangsbestimmung des § 63 Abs. 5 Straßengesetz darstellt. Die Verpflichtung zur Erhaltung derartiger Straßen und somit auch die Schneeräumung richtet sich jedoch nach der „bisherigen Übung“.

In mehreren Gesprächen und durch die Darlegung der Rechtslage konnte erreicht werden, dass die Gemeinde mit dem Beschwerdeführer Erhebungen hinsichtlich der „bisherigen Übung“ zur Schneeräumung vornimmt. Zudem hat die Gemeinde ein Verfahren zur Änderung des Fahrverbotes dahingehend eingeleitet, dass die Zufahrt zu den rechtmäßig bestehenden Wohngebäuden gesichert ist.

LVAV-10/AuBe-241/2021, LVAV-10/AuBe/2017-2022-315/2021

Straßengesetz und öffentliches Interesse einer engmaschigen Durchwegung

Inzwischen haben sich mehrere Kommunen das Ziel gesetzt, die bestehenden innerörtlichen Rad- und Fußwege zu erhalten und weitest möglich auszubauen. Dieses Ziel wird häufig bereits im räumlichen Entwicklungsplan der Kommunen festgeschrieben, da eine nachhaltige Zentrumsentwicklung mit dem Vorhandensein eines engmaschigen innerörtlichen Fuß- und Radwegenetzes zusammenhängt.

Diese oft nachvollziehbaren Interessen der Kommunen stehen allerdings öfters im Widerspruch zu den ebenfalls berechtigten Interessen der betroffenen privaten Grundeigentümer. Geplant war die Inanspruchnahme privater Liegenschaften, um öffentliche Wege zu verbinden.

In beiden Fällen war die Durchfahrt bzw. ein Durchgang von der Gemeindestraße auf den im Privateigentum stehenden Weg seit Jahren faktisch nicht möglich.

Es bestanden überdies Zweifel, inwiefern die Privatwege überhaupt von anderen Personen außer den Anrainer_innen verwendet worden sind.

Die Kommunen führten gegenüber den privaten Eigentümern jeweils ins Treffen, dass der Weg seit Jahren von der Allgemeinheit als Fußweg verwendet worden sei. Der Gemeingebrauch nach dem Straßengesetz liege vor. Es handle sich daher jeweils um eine öffentliche Privatstraße nach dem Straßengesetz.

Es wurde jeweils kein Feststellungsverfahren nach dem Straßengesetz zur Prüfung des Vorliegens von Gemeingebrauch durchgeführt.

Vom Landesvolksanwalt wurde dazu festgehalten, dass in Fällen, in denen das Bestehen und der Umfang eines Gemeingebrauchs nach dem Straßengesetz strittig ist, von Bürgermeister_innen als Straßenbehörde ein Feststellungsverfahren nach dem Vorarlberger Straßengesetz durchzuführen ist.

Angemerkt wurde weiters, dass der Gemeinde in einem solchen Verfahren keine Parteistellung, sondern lediglich ein Anhörungsrecht zukommt. Verfahrensparteien wären der Eigentümer des Straßengrundes und der Straßenerhalter bzw. diejenige Person, die die Straße bisher erhalten hat.

Dabei hätten die Bürgermeister_innen als Straßenbehörde zuallererst die Anwendbarkeit des Straßengesetzes zu prüfen. Eine wesentliche Voraussetzung der Anwendbarkeit ist die Frage, ob eine bauliche Anlage, die mit einem Grundstück in fester Verbindung steht, vorliegt. Denn nur dann ist überhaupt eine Straße im Sinne des Straßengesetzes vorhanden und wären die Bestimmungen über das Feststellungsverfahren anwendbar. Anderes gilt nur für Wanderwege im Sinne des Straßengesetzes.

Mindestsicherung Soziale Unterstützung

Wiederholt haben sich Bürger_innen an die Landesvolksanwaltschaft bei Fragen zum Sozialhilfegesetz gewandt. Unklarheiten bei der Berechnung der Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen, z.B. wenn deren Höhe schwankte, ebenso wie beispielsweise Fragen zu Unterstützungen in besonderen Lebenslagen standen im Fokus.

LVAV-10/AuBe-87/2021

Beispielhaft ein Fall, bei dem ein bei der Gemeinde eingebrachter Mindestsicherungsantrag nicht an die Behörde weitergereicht wurde.

Eine Bürgerin beantragte am 30. November 2020 bei einer Gemeinde für ein Elternteil Mindestsicherung. Es war absehbar, dass dieses Elternteil Betreuung im Pfl-

geheim in Anspruch nehmen musste. Der für die Weiterleitung des Antrages zuständige Mitarbeiter der Gemeinde ließ diesen bis zum 8. Jänner 2021 liegen, erst per 14. Jänner 2021 langte dieser bei der Mindestsicherungsbehörde ein.

Nach einer Intervention des Landesvolksanwaltes konnte erreicht werden, dass nicht mehrere tausend Euro, wie von der Pflegeeinrichtung gefordert, sondern lediglich der Eigenerlag aus der Pension der Verstorbenen dafür zur Anrechnung gebracht wurde.

Organisation Gemeindeverwaltung Gemeindeaufsicht

In der zweiten Hälfte dieses Jahres konnten ebenfalls vermehrte Beschwerden über Grundsteueraufrollungen sowie Anfragen bezüglich Nachforderungen der Bezirkshauptmannschaften für rückwirkend erhöhte Gebühren von bereits beantragten Aufenthaltstiteln verzeichnet werden. Auffallend waren darüber hinaus vermehrte Anfragen zu Verwaltungsstrafverfahren bei den Vorarlberger Bezirksverwaltungsbehörden. Ferner konnte ein Anstieg bei Fragen zum Thema Lärm-(Immissionen) festgestellt werden, insbesondere bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

LVAV-10/AuBe-195/2021

Kompetenzen des Landesvolksanwaltes

Generell kann festgehalten werden, dass eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Landes- und Gemeindebehörden einerseits und dem Landesvolksanwalt und seinem Team andererseits gegeben ist.

Es ist so gelungen, in persönlichen Gesprächen mit Behördenvertreter_innen konstruktive Lösungen zu erarbeiten und so Anliegen von Bürger_innen rasch und zu deren Zufriedenheit zu erledigen.

In Ausnahmefällen musste jedoch festgestellt werden, dass eine Kooperation mit dem Landesvolksanwalt verweigert wurde. Begründend wurden datenschutzrechtliche Bedenken und die Vermutung einer möglichen Unzuständigkeit des Landesvolksanwaltes ins Treffen geführt.

Erst nach mehrmaliger umfassender Darlegung der Rechtslage durch den Landesvolksanwalt bzgl. seiner gesetzlichen Kompetenzen hat die betroffene Gemeinde die angeforderten Akten übermittelt und die dem Landesvolksanwalt zustehende, umfassende Akteneinsicht gewährt.

Erläutert wurde zunächst, dass die Frage, ob der Landesvolksanwalt für ein Verfahren zuständig ist oder

ob eine vom Landesvolksanwalt verlangte Auskunft „erforderlich“ ist, vom Landesvolksanwalt selbst und nicht vom ersuchten Organ zu beurteilen ist.

Der Landesvolksanwalt für Vorarlberg ist nicht nur befugt, Missstände in der Verwaltung des Landes zu prüfen, wenn dem Beschwerdeführer kein Rechtsmittel zur Verfügung steht, sondern hat vor allem auch jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen, was auch für laufende Verfahren gilt.

Die im Gesetz enthaltenen Begriffe der „Auskünfte“ und des „Missstandes“ sind sehr weit zu verstehen und umfassen beispielsweise auch bloße Informationen über faktische Verhältnisse, die Verletzung subjektiver und objektiver Rechte, unfreundliches Verhalten von Bediensteten oder langsamen „Kundendienst“ und letztlich daher alle Unzulänglichkeiten in der hoheitlichen und nichthoheitlichen Verwaltung.

In der Vorarlberger Landesverfassung wird die Pflicht zur Amtshilfe dahingehend normiert, dass alle Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonst der Prüfung unterliegenden Einrichtungen den Landesvolksanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen haben, insbesondere haben sie ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt nicht. Stattdessen besteht eine besondere Unterstützungs- und Auskunftspflicht.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die verfassungsgesetzliche Verpflichtung zur Amtshilfe gegenüber dem Landesvolksanwalt als Hilfsorgan des Landtages zur Kontrolle der Verwaltung des Landes nicht im Ermessen der zu prüfenden Behörde liegt und diesbezügliche Weigerungen als Missstand in der (Gemeinde-)Verwaltung festzustellen wären.

Abgaben, Gebühren und Steuern

Anfang des Jahres gab es mehrere Beschwerden aufgrund von Nachforderungen der Bezirkshauptmannschaften für rückwirkend erhöhte Gebühren von bereits beantragten Aufenthaltstiteln. Diese Gebührenerhöhung wurde im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2020 beschlossen und es wurden dabei die einzelnen Tarifposten im Gebührengesetz angehoben.

Im Weiteren konnten zudem vermehrte Beschwerden über Grundsteueraufrollungen verzeichnet werden. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Zeitraum als auch die Höhe der Vorschreibungen einer Gemeinde kritisiert. In einigen wenigen Fällen wurde offenbar aufgrund eines Systemfehlers über die Fünf-Jahresfrist (Grundsteuergesetz; Bundes-Abgabenordnung) hinaus nachträglich aufgerollt. Dieser Systemfehler wurde jedoch von der betroffenen Gemeinde rasch behoben. Die Vorschreibungen konnten somit korrigiert werden.

Verwaltungsstrafrecht

Aufgrund der unterschiedlichsten Bestimmungen rund um Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid19-Pandemie haben sich viele Bürger_innen an den Landesvolksanwalt gewandt. Auch in Vorarlberg waren viele Menschen von zahlreichen Anzeigen und Strafverfügungen betroffen. Die verhängten Strafen waren teilweise recht hoch; auch wenn die Verordnungen teilweise vom Verfassungsgerichtshof gekippt worden sind, sind viele Strafverfügungen rechtskräftig geworden.

Vielen Bürger_innen war aufgrund der vielfältigen, ständigen Änderungen der Covid19-Maßnahmen oft nicht klar, welche Regeln gelten und dass derartige Strafen drohen. In etlichen Fällen wurde den Bürger_innen empfohlen Ratenvereinbarungen zur Bezahlung der doch empfindlich hohen Strafen abzuschließen.

Anregungen und Stellungnahmen zur Gesetzgebung

LVAV-04-1/2021-1

Hinweisgeberschutzgesetz – Landesvolksanwalt als externe Meldestelle

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, (Hinweisgeberschutzrichtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Festlegung von gemeinsamen Mindeststandards zum Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht in bestimmten Bereichen erlangen und diese melden oder offenlegen (sog. hinweisgebende Personen oder „Whistleblower“).

Die HinweisgeberschutzRL verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem zur Schaffung von internen und externen Meldestellen, über die Informationen über Verstöße gemeldet und Folgemaßnahmen eingeleitet werden können. Auf landesgesetzlicher Ebene soll die genannte RL mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HSchG) umgesetzt werden.

Mit der geplanten Änderung der Landesverfassung soll die Grundlage geschaffen werden, damit dem Landesvolksanwalt einfachgesetzlich im HSchG die Aufgaben der externen Meldestelle im Sinne der HinweisgeberschutzRL übertragen werden können.

Der Landesvolksanwalt sieht es unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich als sinnvoll und nachvollziehbar an, die externe Meldestelle nach dem HSchG beim Landesvolksanwalt vorzusehen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Kernaufgaben des Landesvolksanwalts, u.a. die Auskunft und Beratung der Vorarlberger Bürger_innen in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung, Missstands- und Ordnungsprüfung, andererseits aber auch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den obersten Organen hingewiesen.

Diese gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit sollte nicht durch eine verpflichtende Vorgehensweise oder durch das Auferlegen einer Rolle als Ermittlungsbehörde bzw. staatsanwaltschaftsähnlichen „Einrichtung“ belastet werden.

Die abschließende Feststellung und Beurteilung von Verstößen durch einzelne Personen oder Organi-

sationen kann letztlich nämlich nur durch die Gerichte erfolgen. Der Landesvolksanwalt wird immer nur eine Einschätzung, aber keine abschließende Beurteilung vornehmen können.

Aus dem Erwägungsgrund 103 der Richtlinie (EU) 2019/1937 ergibt sich, dass alle behördlichen (Anm.: Behörde iSd. Richtlinie) Entscheidungen, die die durch diese Richtlinie gewährten Rechte beeinträchtigen, insbesondere Entscheidungen, mit denen die zuständigen Behörden entscheiden, das Verfahren zu einem gemeldeten Verstoß zu beenden, da dieser als eindeutig geringfügig oder die Meldung als wiederholt angesehen wird, oder mit denen sie entscheiden, dass eine bestimmte Meldung keine vorrangige Behandlung erfordert, gemäß Art. 47 der Charta gerichtlich überprüfbar sind.

Entscheidungen des Landesvolksanwalts als parlamentarisches Kontrollorgan wären i.Z.m. mit dem HSchG sohin gerichtlich überprüfbar, was mit dem in der österreichischen Rechtsordnung vorherrschenden Prinzip der Gewaltenteilung nicht vereinbar scheint.

Mit den vorgesehenen Strafbestimmungen im HSchG wird eine Umsetzung der Richtlinie dahingehend vorgesehen, dass die dort genannten Verhaltensweisen zu einer Verwaltungsübertretung erklärt werden, die mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist.

Auch wenn somit ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Landesvolksanwalt als externe Meldestelle von eher theoretischer Natur sein mag, erscheint es grundsätzlich nachvollziehbar, wenn der Landesgesetzgeber die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person auch dadurch schützen will, dass er die Verletzung der Vertraulichkeit zur Verwaltungsübertretung erklärt, die mit Geldstrafe zu bestrafen ist.

Die Bezirkshauptmannschaft wird gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf – wie generell nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 – in § 20 Abs. 3 HSchG mit der sachlichen Zuständigkeit bei Verwaltungsstrafverfahren betraut und hat somit im Falle von Übertretungen eine Geldstrafe zu verhängen.

Hinsichtlich des Landesvolksanwaltes, bei dem es sich um ein Hilfsorgan des Vorarlberger Landtages handelt und der somit der Gesetzgebung zuzuordnen

ist, erscheint die sachliche Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens die ungeeignetste Lösung zu sein.

Der Landesvolksanwalt hat begründend zusammengefasst angemerkt, dass entsprechend den Erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Entwurfs zum HSchG die Organe des Landtages sowie des Landesverwaltungsgerichtes aufgrund der Gewaltenteilung von der Exekutive zu trennen sind.

Entsprechend den Erläuternden Bemerkungen erscheint die Betrauung des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin mit dieser Aufgabe aus mehreren Gründen sinnvoll, insbesondere, weil er bzw. sie ein bestehendes unabhängiges Kontrollorgan ist, das auch sonst für die Kontrolle von Missständen in der Landesverwaltung zuständig ist und im Hinblick auf Folgemaßnahmen an ein bestehendes Verfahrensinstrumentarium angeknüpft werden kann (s. auch die Ausführungen zu § 13 Abs. 1).

Der Gesetzgeber bringt somit in seinen gesetzlichen Erläuterungen selbst klar zum Ausdruck, dass die Organe des Landtages – zu denen auch der Landesvolksanwalt gehört – aufgrund der Gewaltenteilung von der Exekutive zu trennen sind und es sich beim LVA eben um ein unabhängiges und weisungsfreies Kontrollorgan (Anm. des Landtages) handelt.

Innerhalb dieser Systematik erscheint diese sachliche Zuständigkeitsregelung der Strafbestimmung des § 20 Abs. 3 HSchG, soweit sie den Landesvolksanwalt als externe Meldestelle betrifft, als unvereinbar mit dem bundes- und landesverfassungsgesetzlich normierten Grundsatz der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Landesvolksanwaltes und dem Grundsatz der Gewaltentrennung.

Die Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 lit d kann betreffend den Landesvolksanwalt aufgrund der zuvor angeführten Überlegungen zudem nur hinsichtlich datenschutzrechtlicher Belange relevant sein ((...) die Vertraulichkeit nicht wahr (...)).

Unter Heranziehung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hat der Landesvolksanwalt seine Bedenken im Zusammenhang mit dem verfassungsgesetzlichen System der Gewaltenteilung weiter dargelegt.

Die gesamte staatliche Verwaltung unterliegt der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft des Bundes oder der Landesvolksanwälte Tirol oder Vorarlberg. Eine Kontrolle der Verwaltung über die Gesetzgebung ist hingegen ausgeschlossen.

Aus diesem Grund ist eine Kontrolle der Legislative auch durch die Datenschutzbehörde grundsätzlich nicht vorgesehen.

Mit der Einführung in § 35 Abs. 2 DSG wurde die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde in Bezug auf den Bereich der Parlamentsverwaltung, der Verwaltungsangelegenheiten des (Landes-) Rechnungshofes und der (Landes-) Volksanwaltschaft sowie der Justizverwaltung beim Verwaltungsgerichtshof geschaffen, aber eben nur im Bereich der diesen zustehenden Verwaltungsangelegenheiten (dh. der Administrativangelegenheiten).

Für den Bereich der Gesetzgebung ist die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde iSd. DSGVO nicht erforderlich, da weder die DSGVO noch die Durchführungsbestimmungen bzw. ergänzenden Regelungen im DSG auf diesen Bereich Anwendung finden (vgl. ErläutlA 2018/2).

Bei den Kernaufgaben des Landesvolksanwaltes und der in diesem Sinne auszuübenden Funktion als externe Meldestelle nach den HSchG handelt es sich nicht um eine Verwaltungsangelegenheit iSd § 35 Abs. 2 DSG.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass Österreich bei der Umsetzung der DSGVO von der Ausnahmemöglichkeit gem. Art 83 Abs. 7 DSGVO Gebrauch gemacht hat und daher gemäß § 30 Abs. 5 DSG gegen Behörden und öffentliche Stellen keine Geldbußen wegen Verletzungen von Bestimmungen des DSG verhängt werden.

Wenn nicht einmal der Datenschutzkommission die Kompetenz zur Prüfung des (Landes-) Volksanwaltes betreffend datenschutzrechtlicher Belange zukommt, erscheint es als Novum und unverständlich, wenn das HSchG der Bezirksverwaltungsbehörde – die wie beschrieben selbst der Prüfung durch den Landesvolksanwalt unterliegt – die Ermächtigung einräumen würde, die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes inhaltlich zu prüfen, eine Verletzung gegen das HSchG oder eine nach dem HSchG relevante Datenschutzverletzung festzustellen und eine Strafe gegen den Landesvolksanwalt zu verhängen. Dies scheint mit der Systematik der Gewaltentrennung in der Österreichischen Rechtsordnung unvereinbar.

Selbstverständlich muss auch die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes einer Kontrolle unterliegen und kann dieser nicht im rechtsfreien Raum agieren. An dieser Stelle darf daher wie eingangs erwähnt nochmals festgehalten werden, dass gegen die Sanktionierung der Verletzung der Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person grundsätzlich keine Einwände zu erheben sind.

Der Landesvolksanwalt unterliegt hinsichtlich seiner Tätigkeit der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag und hat diesem auch periodisch und umfassend zu berichten.

Zudem kann gemäß Art. 61 Abs. 5 Vorarlberger Landesverfassung der Landtag gegen den Landesvolksanwalt beim Verfassungsgerichtshof Anklage wegen schuldhafter Gesetzesverletzung erheben.

Anregungen

Würden die dem Landesvolksanwalt zur Verfügung gestellten Landesbediensteten ihre Aufgaben entgegen den gesetzlichen Vorgaben und sohin auch entgegen den Vorschriften des HSchG bearbeiten, würden diese ihre Dienstpflichten nach dem 2. Abschnitt des Gesetzes über das Dienstrecht der Landesbediensteten verletzen, was entsprechend geahndet werden kann.

Es wurde daher angeregt, die Strafbestimmung im Entwurf des HSchG betreffend den Landesvolksanwalt als externe Meldestelle dahingehend abzuändern, dass für diesen Art. 61 Abs. 5 des Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Landes Vorarlberg sinngemäß gilt.

Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle

Hauptsächliche Schwerpunkte der Tätigkeit der Antidiskriminierungsstelle der ersten Monate des Jahres 2021 lagen vor allem in der telefonischen Beratung betroffener Menschen, wobei im Einzelfall auch im persönlichen Gespräch schnell und unbürokratisch zur behaupteten Diskriminierung informiert werden konnte.

Am 17. März 2021 fand eine Videokonferenz des FFG (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH in Wien) zur digitalen Barrierefreiheit statt. Beim Sensibilitäts-Event wurde eine „Salzburg-App als Best-Practice“ für mobile Anwendungen vorgestellt.

Der seit langem bewährte Austausch und die Vernetzung mit dem Frauenpolitischen Forum erfolgt derzeit in Form von Videokonferenzen. Im Bereich Soziales haben sich ab April 2021 Fragen zur Berechnung der Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen gehäuft, ebenso haben sich viele Bürger_innen an die Landesvolkswirtschaft gewandt und um Unterstützung in ihren besonderen Lebenslagen – auch aufgrund des mangelnden Austauschs während der Covid-19 Pandemie – ersucht.

Die Antidiskriminierungsstelle wurde aufmerksam gemacht, dass eine Schülerin, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist, den Eislaufplatz nicht mit dem Rollstuhl benutzen darf. Nur wenn eine zivil- und strafrechtliche Haftungsfreistellung unterschrieben werde, werde ihr dies ausnahmsweise erlaubt.

Der Fall ist derzeit noch anhängig und es wird geprüft inwieweit hier eine verbotene Ungleichbehandlung erfolgt ist. Damit solche Fälle möglichst nicht mehr geschehen, steht im Vordergrund die Schaffung eines Bewusstseins für die umfassende Gleichbehandlung aller Menschen, unabhängig davon, ob sie von einer körperlichen Einschränkung betroffen sind.

Ein weiterer Fall, der an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen wurde, konnte im Sinne der Beschwerdeführenden gelöst werden. In dieser Angelegenheit hat sich die Beschwerdeführende bei einer Vorarlberger Gemeinde auf eine Stelle im Betreuungsbereich beworben und bereits eine Zusage erhalten.

Da es aufgrund einer Änderung im Privatleben der Beschwerdeführenden zu einer kurzfristigen Absage der

Anstellung vonseiten der Gemeinde kam, entstand der Anschein einer Diskriminierung. Der Vorarlberger Landesvolkswirtschaft konnte in diesem Fall entsprechend vermitteln und eine außergerichtliche Einigung in Form einer einmaligen Entschädigungszahlung für die Beschwerdeführerin erreichen. (AuBe 212/2021)

Am 9. Juni 2021 fasste der Landtag die Entschlieung „Vorarlberg steht zusammen – Wir geben Diskriminierung keine Chance“. Der Landesvolkswirtschaft hat dies sehr begrüt und gemeinsam mit der Antidiskriminierungsstelle die nachstehende Stellungnahme verfasst:

Jede Maßnahme und jedes zusätzliche Angebot zur Verhinderung und Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen, unabhängig vom Alter, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung und sexueller Orientierung (LGBTIQ*) werden begrüt und als sinnvoll erachtet.

Aus Sicht des Landesvolkswirtschafts macht es jedenfalls Sinn, die im Land Vorarlberg bereits bestehenden und äußerst qualifizierten Beratungsangebote – in Abstimmung mit dem Regionalbüro für Tirol, Salzburg und Vorarlberg der Gleichbehandlungsanwaltschaft sowie den bestehenden Beratungseinrichtungen – weiter zu entwickeln und dadurch einen noch besseren, niederschwellig und rasch verfügbaren Zugang zu diesen Beratungseinrichtungen zu ermöglichen. So zeigt die Erfahrung der letzten Jahre die große Unklarheit der Betroffenen: wohin kann ich mich mit meinem Problem wenden? Es gibt schon – aufgrund der unterschiedlichen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen – sehr viele Beratungsstellen mit teils sehr unterschiedlichen Kompetenzen.

Dies führt bei schutzsuchenden Menschen oft zu Unklarheit, welche der bestehenden Beratungsstellen im Fall von Ungleichbehandlung und Diskriminierung die Richtige ist. Wichtig ist es also, die bestehenden Einrichtungen zu stärken, Zuständigkeiten und Kompetenzen durch klare rechtliche Bestimmungen zu schärfen und ggf. auszuweiten.

Zudem kann durch eine bessere Vernetzung der bestehenden Einrichtungen erreicht werden, dass diskrimi-

nierten Menschen in all ihren schwierigen Situationen verlässlich rasch und konsequent geholfen werden kann.

Zur Erreichung einer niederschweligen Beratung ist es jedenfalls auch notwendig, dass die unterschiedlichen Ansprechstellen mit mehr personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden müssen.

Auch durch noch stärker offensives Vorgehen dieser Stellen, z.B. mittels Werbekampagnen, Projekten etc., kann die Bekanntheit der im Land bereits bestehenden Institutionen gesteigert werden. Nicht zuletzt soll daraus für alle klar ersichtlich sein, dass im Land Vorarlberg keinerlei Diskriminierung, egal aus welchem Grunde, geduldet wird.

Durch die jeweiligen, zukünftig noch vielfältigeren, Aktivitäten der einzelnen Einrichtungen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung werden Opfer von Diskriminierung ermutigt sich über Diskriminierungen zu beschweren und Schutz zu suchen.

Der breiten Öffentlichkeit wird die Notwendigkeit des umfassenden Diskriminierungsschutzes eindrücklicher aufgezeigt. Zivilcourage zu zeigen soll in diesem Zusammenhang für Jung und Alt ein Wegweiser sein.

Zudem ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass psychosoziale Beratung in diesem Themenfeld unverzüglich ermöglicht wird. Es liegt aber nicht in der Kompetenz des Landesvolksanwaltes bzw. der bei ihm angesiedelten Antidiskriminierungsstelle, hier die entsprechende fachliche Beratung anbieten zu können.

In Abstimmung mit dem Regionalbüro der Gleichbehandlungsanwaltschaft in Innsbruck wird abschließend nochmals festgehalten, dass sämtliche Maßnahmen zur Förderung der Antidiskriminierung und Gleichbehandlung begrüßt werden. Ausdrücklich wird auch auf die Forderung der GAW bezüglich einem gleichen gesetzlichen Schutzniveau für alle Formen der Diskriminierung in allen Bereichen (levelling-up) verwiesen.

Der Landesvolksanwalt will durch diese Stellungnahme und seine Vorschläge einen Beitrag zur Diskriminierungsfreiheit und Gleichstellung bzw. zu mehr Bewusstsein und auch einer Verbesserung der Situation in Vorarlberg leisten. Weiters darf auch auf den Aktionsplan LGBTIQ* der Abteilung IIa, Frauen und Gleichstel-

lung, verwiesen werden, an dem u.a. der Landesvolksanwalt und die Antidiskriminierungsstelle mitwirken.

Am 15. Oktober 2021 fand hier ein erster Austausch statt, weitere Treffen sind geplant, um beim Aktionsplan LGBTIQ* mitzuwirken. Eines der Ziele wird sein, den Bekanntheitsgrad der bestehenden Antidiskriminierungs- und Beratungseinrichtungen zu erhöhen und sichtbarer zu machen.

Weiters wurde im Zusammenhang mit dem Aktionsplan LGBTIQ* der Abteilung IIa, Frauen und Gleichstellung, an einer sehr informativen online Videokonferenz am 15. Dezember 2021 teilgenommen.

Unter anderem fand telefonisch mit der Leiterin der neu geschaffenen Antidiskriminierungsstelle in Südtirol (Bozen) ein umfassender Informationsaustausch kurz nach Aufnahme deren Tätigkeit Anfang Februar 2022 statt.

Abschaffung der OPCAT

Die Präventive Menschenrechtskontrolle im Rahmen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ändert sich.

Mit Beschluss des Landtags wurde am 3. Februar 2021 die Abschaffung der OPCAT-Kommission, die seit 2012 bei der Landesvolksanwaltschaft angesiedelt war und damit auch die Änderung der Vorarlberger Landesverfassung und des Gesetzes über den Landesvolksanwalt sowie des Antidiskriminierungsgesetzes beschlossen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wurden daher die Kontroll- und Überwachungsaufgaben im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle in Vorarlberg an die (Bundes-) Volksanwaltschaft in Wien übertragen.

Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Prüfverfahren wurden abgeschlossen, zudem wurde der künftig für Tirol und Vorarlberg zuständigen Kommissionsvorsitzenden alle erforderlichen Unterlagen übergeben.

Vorarlberger Monitoring-Ausschuss

Gesetzliche Grundlagen

Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss (VMA) ist ein unabhängiger Ausschuss, der die Umsetzung und Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in Vorarlberg überwacht. Die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses werden für drei Jahre bestellt. Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern und deren Ersatzmitgliedern, die für drei Jahre bestellt werden. Die Mitglieder sind:

- der Landesvolksanwalt als Vorsitzender,
- fünf Vertreter_innen von Menschen mit Behinderungen,
- eine Person aus dem Bereich Menschenrechte,
- eine Person aus dem Bereich Wissenschaft und Bildung.

Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss nimmt Stellung zu Gesetzen und Verordnungen, die mit der Umsetzung der UN-Konvention zu tun haben. Er macht darauf aufmerksam, welche Forderungen der UN-Konvention in Vorarlberg nicht eingehalten werden. Unter diesem Fokus hat der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss auch die nachstehende Stellungnahme zum Vorarlberger Leitbild der Inklusion erstellt:

Im Oktober 2021 wurde das neue Leitbild für eine inklusive Region Vorarlberg der Öffentlichkeit vorgestellt; dieses Leitbild wurde ab dem Frühjahr 2019 in einem breiten und partizipativen Prozess unter Beteiligung vieler Menschen ausgearbeitet.

Ziel des Landes ist es, durch dieses Leitbild ein klares Votum für Inklusion abzugeben und Rahmenbedingungen eines inklusiven Gemeinwesens zu etablieren und damit eine echte Weiterentwicklung von der Integration zur Inklusion zu vollziehen. In diesem Leitbild sind zehn Handlungsfelder konkretisiert worden, die verschiedene Themen abdecken.

Entsprechend seiner Funktion hat der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss die nachstehende Stellungnahme zum Vorarlberger Leitbild für Inklusion abgegeben:

1. Allgemeines

Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss (VMA) begrüßt und unterstützt die Initiative der Vorarlberger Landesregierung, ein „Vorarlberger Leitbild zur Inklusion“ zu erarbeiten. Es wird zudem seitens des VMA positiv angemerkt, dass der über zweieinhalb Jahre andauernde Prozess sehr partizipativ erfolgt ist.

Es ist gelungen, unter Einbindung unterschiedlichster Träger_innen und vieler beteiligter Menschen in Arbeitstreffen und Veranstaltungen – auch während der Covid-19 Pandemie – das „Vorarlberger Leitbild zur Inklusion“ zu entwickeln.

Seitens des VMA wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einige Mitglieder des VMA am Prozess zur Entwicklung des Vorarlberger Leitbilds zur Inklusion mitgearbeitet haben (u.a. Brigitta Keckeis, René Kremser und Gerhart Hofer).

Die Mitarbeit am Prozess zum Vorarlberger Leitbild zur Inklusion erfolgte unabhängig von ihrer Tätigkeit als Vertreter_innen des VMA.

Aufgrund der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Republik Österreich 2008 und entsprechend einer Empfehlung des UN-Komitees 2013 wurde im Mai 2015 von der damaligen Landesvolksanwältin Mag. Gabriele Strele der VMA zum ersten Mal bestellt.

Aufgabe des VMA – als unabhängiges Gremium – ist es, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Vorarlberg zu überwachen, sich mit allen Themen des Übereinkommens bezüglich der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu befassen und Verbesserungen und Anregungen bei der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention anzuregen.

Durch die VMA-Stellungnahme soll erreicht werden, dass das vorliegende Leitbild der Förderung und dem Schutz von Menschen mit Behinderungen entsprechend der Bestimmungen und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention auch gerecht wird.

2. Stellungnahme des VMA zum Leitbild

a. Grundsätzliches

Kurz vor Übermittlung unserer Stellungnahme erhielt der VMA einen deutlich erweiterten Materialienband. Wir halten den Materialienband in dieser Form für ungeeignet. Er ist eine Ansammlung von Zahlen, Daten, Fakten, Ideen, Indikatoren, Vorschlägen und Aussagen aus dem Prozess, völlig unsystematisiert, beliebig, bruchstückhaft und zusammenhangslos (z. B. „1 – Zahlen und Fakten“ auf Seite 1ff).

Insgesamt vermissen wir eine fundierte Analyse der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in ihren unterschiedlichen Lebenswelten (und den sozialen Systemen, in die sie eingebettet sind) in Vorarlberg als Grundlage für die Entwicklung von Zielen und Maßnahmen. Der Materialienband in vorliegender Form kann diesen Anspruch nicht erfüllen.

Die nun folgenden Aussagen beziehen sich ausschließlich auf das Leitbild im engeren Sinn.

Der vorliegende Entwurf ist aus der Sicht des VMA ein grundlegender und sehr bedeutender Schritt für die Entwicklung eines Vorarlberger Aktionsplanes – unter Beachtung des derzeit in Überarbeitung befindlichen zweiten nationalen Aktionsplanes des Bundes („Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030“).

Der VMA anerkennt die im Leitbild verwendeten Begriffserklärungen und die Übereinstimmung mit den Begriffsbestimmungen der UN-Behindertenkonvention (Art. 2).

Die Struktur der zehn Handlungsfelder orientiert sich grundsätzlich an der UN-BRK mit einer anderen inhaltlichen Gewichtung. Wir stellen fest, dass sich bei einzelnen Handlungsfeldern Überschneidungen ergeben (z. B. Handlungsfeld 5 und 6), und dass gleichzeitig wesentliche Lebensthemen/-bereiche von Menschen mit Behinderungen unzureichend berücksichtigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Wohnen als größter Dienstleistungsbereich der Integrationshilfe in Vorarlberg nicht als eigenes Handlungsfeld ausgewiesen wurde.

Menschen mit Behinderungen leben oft in Einrichtungen – was freiwillig, aber auch unfreiwillig sein kann. Daraus lässt sich ableiten, dass die damit verbundene mögliche Problematik, dass Menschen ihren Wohnort (Lebensmittelpunkt) nicht selbst wählen können, im Leitbild nicht behandelt wird. Wesentliche Anforderungen der Art. 19 und 23 der UN-BRK finden im Leitbild keinen Niederschlag.

Aus Sicht des VMAs ist es im Handlungsfeld „Selbstbestimmung & Mitgestaltung“ ebenso wichtig, dass die Angebote im Wohnungsbereich in Vorarlberg ausgeweitet bzw. den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entsprechend angepasst werden.

Somit besteht unter Beachtung des Art. 19 der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderung – selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft – die Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt ihren Aufenthaltsort wählen und darüber hinaus entscheiden können, wo und mit wem sie leben wollen.

Wie im Leitbild im Handlungsfeld 4 angeführt wurde, müssen entsprechende Angebote zum Wohnen in Selbständigkeit erweitert und noch geschaffen werden.

Auch das Thema „Alter/Altern mit Behinderungen“ wird im Sinne von inklusiven Zukunftsbildern kaum reflektiert. Wir weisen darauf hin, dass dem Leben von Menschen mit Behinderungen im Alter mehr Gewicht beigemessen werden sollte, um den Zugang zu Mitteln zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse gewährleisten zu können. Der Schwerpunkt liegt auf der Prävention sozialer und gesellschaftlicher Probleme.

b. Zu den Handlungsfeldern

Seitens des VMA wird angeregt, im Handlungsfeld 4 „Selbstbestimmung & Mitgestaltung“ das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit (ICCPR Art. 18) ausdrücklich festzuhalten, damit die Freiheit der Menschen (als Individuen und gleichzeitig als Mitglieder sozialer Systeme wie Familien, Nachbarschaften, Gemeinschaften, sozialer Organisationen usw.) eine Religion bzw. Weltanschauung anzunehmen, zu wählen, zu wechseln oder abzulehnen auch gewährleistet ist.

Das Modell des persönlichen Budgets ist aus Sicht des VMAs als notwendige Voraussetzung für ein selbstbestimmtes, autonomes und eigenverantwortliches Leben nicht nur „anzustreben“, sondern auch innerhalb eines definierten Zeitraums umzusetzen.

Im Handlungsfeld 5 „Persönlicher Schutz und Rechtsschutz“ lautet als Ziel im ersten Satz: „Menschen mit Behinderung verstehen ihre Rechte und Pflichten und erhalten entsprechende Rechtsberatung.“ Dass der Begriff „Pflichten“ im Zusammenhang mit persönlichem Schutz und Rechtsschutz verwendet wird, ist nicht nachvollziehbar.

Festzuhalten ist, dass es sich bei den UN-Menschenrechten um uneingeschränkte Rechte handelt, die keinerlei Pflichten beinhalten. Hier bedarf es aus Sicht des VMAs einer Klarstellung bezüglich der Unterscheidung zwischen Menschenrechten und Bürger_innenrechten.

Menschenrechte gelten bedingungslos. Im Gegensatz dazu können Bürger_innenrechte mit Pflichten verbunden sein. Die Umkehrung von Menschen“recht“ ist „unrecht“ (und nicht Pflicht). Im Leitbild sollte auf diese Differenzierung ausdrücklich hingewiesen werden.

Darüber hinaus fehlt aus Sicht des VMAs die Bezugnahme auf Art. 6 der UN-BRK, dem zufolge die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierungen ausgesetzt sind. Hier sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Beim Handlungsfeld 7 „Inklusive Bildung & Lebenslanges Lernen“ sollte aus Sicht des VMAs der Leitsatz um den Aspekt des lebenslangen Lernens erweitert werden. Es entsteht durch den Leitsatz und die Ausführungen in den Zielen der Eindruck, dass „Inklusive Bildung & Lebenslanges Lernen“ nicht für alle Altersgruppen gilt.

c. Zum Umsetzungsprozess

Das auf Seite 27 abgebildete Schema zum Leitbild „Inklusion und Umsetzungsprozesse“ gibt die Rolle des VMAs – als externes Kontrollorgan – nicht korrekt wieder. Die im Leitbild vorgeschlagenen Umsetzungsprozesse sind für den VMA zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar.

Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss fungiert als gesetzlich beauftragtes, unabhängiges, weisungsfreies und selbstbestimmtes Kontrollorgan und überwacht, ob die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch von der öffentlichen Verwaltung, eingehalten wird.

Aufgaben und Ziel des Ausschusses sind der Schutz und die Förderung von Menschen mit Behinderungen sowie die Erstellung von unabhängigen Berichten und Empfehlungen sowie die Förderung der Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung, der Politik und der Verwaltung. Darüber hinaus ist der Ausschuss für die Umsetzung und die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in Vorarlberg verantwortlich.

Dem Vorarlberger Monitoring-Ausschuss obliegt ferner die Sicherstellung, dass der Prozess und die Umsetzung des vorliegenden Vorarlberger Leitbildes im Einklang mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen. Es entspricht nicht dem Gesetzauftrag des VMAs, bei allfälligen „Community-Treffen“ lediglich über die Tätigkeiten des VMAs zu berichten.

Bereits jetzt besteht Grund zur Sorge, dass die Erwartungshaltungen, die mit der Entwicklung eines Vorarl-

berger Leitbildes zur Inklusion verbunden sind, aufgrund fehlender Ziele und damit verbundener überprüfbarer Maßnahmen zu hoch sind und allenfalls auch nicht erfüllt werden können. Zu welchem Zweck hier vordringlich weitere Befragungen durchgeführt werden sollen, ergibt sich nicht aus dem vorliegenden Leitbild.

3. Empfehlung des VMA

Die Erarbeitung eines Vorarlberger Leitbildes zur Inklusion und dessen Behandlung im Landtag wird als wichtiger Schritt begrüßt. Aus Sicht des VMAs ist es jedoch unabdingbar, die durch den Prozess zur Entwicklung des Leitbildes geweckten hohen Erwartungen durch klare Zielvorgaben überprüfbar und daraus konkrete Maßnahmen ableitbar zu machen.

Zudem ist in den letzten Wochen ein großer Zeitdruck für alle Beteiligten entstanden. Es wäre vorteilhafter gewesen, sich noch mehr Zeit für die Überprüfung zu lassen, zumal es kurz vor Fertigstellung des Entwurfs wiederholt zu Änderungen im Aufbau und der Inhalten gekommen ist.

Der VMA fordert abschließend klare und überprüfbare Ziele mit entsprechenden Maßnahmen, die dann auch im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention überprüft werden. Grundlage dafür sollte eine fachlich fundierte Situationsanalyse zu den Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen in Vorarlberg sein.

Es wird daher angeregt, in den nachfolgenden Prozessen für Klarheit zu sorgen und nachvollziehbare Zahlen und Fakten einzupflegen.

Der VMA fordert, dass dem Lebensbereich Wohnen ein eigenes Handlungsfeld zugeordnet wird. In diesem Bereich besteht aus der Sicht des VMA dringender Handlungsbedarf in Vorarlberg.

Tätigkeiten des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses 2021

Die Sitzungen des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses finden mindestens viermal jährlich statt. Zudem wird einmal pro Jahr eine öffentliche Sitzung abgehalten, zu der die Öffentlichkeit eingeladen wird.

Nachdem auf Grund der Covid19-Pandemie die öffentlichen Sitzungen 2020 und 2021 nicht abgehalten werden konnten, ist es sehr erfreulich, dass nun am 22. Juni 2022, von 14 bis 17.30 Uhr im Spannrahmen, In der Wirke 2, 6971 in Hard, eine öffentliche Sitzung des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses stattfinden wird.

Der Titel der Veranstaltung ist „Akzeptanz statt Diskriminierung – Austausch zum Thema Behinderung“. Verschiedene Referent_innen werden zum Thema vortragen, anschließend ist ein Austausch in Arbeitsgruppen vorgesehen.

Anlässlich einer Sitzung des VMAs wurde thematisiert, dass der Zugang zu den Büros des Landesvolkswanwaltes nicht allen aktuellen barrierefreien Anforderungen entspricht. Mittlerweile hat eine Begehung mit dem ÖZIV stattgefunden, die erforderlichen Maßnahmen wurden vom zuständigen Mitarbeiter der Gebäudeverwaltung (elektrische, barrierefreie Tür, Veränderung des Klingelportals, behindertengerechtes WC, etc.) umgehend beauftragt.



Vernetzungstreffen der Schweizer Ombudsleute

Vertrauen und Kontrolle

Zuletzt darf ich auf meinen Kommentar vom November 2021, erschienen in der Zeitung „Thema Vorarlberg“, verweisen. In diesem weise ich auf die Wichtigkeit der Institution Landesvolksanwaltschaft im Spannungsfeld von Vertrauen und Kontrolle hin:

„Aufregende Zeiten erleben wir derzeit, auch in Österreich. Eine Pandemie, die die ganze Welt in Atem hält, in vielen Bereichen des täglichen Lebens zu gravierenden Einschnitten und auch zu unterschiedlichen Ansichten führt.

Maskenpflicht ja oder nein, brauchen wir eine Impfpflicht, wie sinnvoll sind alle die unterschiedlichen Maßnahmen. Dies führt zu Diskussionen mit Freunden und in der Familie, am Arbeitsplatz und in der Freizeit. Die unterschiedlichen Maßnahmen führen zu vielen gesellschaftlichen Einschränkungen und spalten die Gesellschaft. Diese Einschränkungen sind erforderlich und werden von den demokratischen, durch Wahlen legitimierte Institutionen mehrheitlich beschlossen.

Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Einschränkungen und überhaupt für unsere Demokratie ist ein gewisses Maß an Vertrauen, das die Bevölkerung diesen Institutionen und unseren Politiker_innen entgegenbringt. Die Ereignisse in letzter Zeit – angefangen von Ibiza 2019, Hausdurchsuchungen bis zu den nun bekannt geworden Chatverläufen – tragen nicht dazu bei, dieses wichtige Gut „Vertrauen“ zu bewahren. Umso wichtiger für unser Zusammenleben und das Funktionieren einer Gesellschaft sind deshalb unabhängige, weisungsfreie und selbstbestimmte Kontrolleinstellungen, wie auch die der Landesvolksanwaltschaft.

Eine unabhängige Kontrolle von Entscheidungen, das Übersetzen und Erklären von Entscheidungen und die Möglichkeit, schlichtend einzugreifen, hilft, die vielen Gräben, die entstehen, zumindest ein wenig zuzuschütten und manchmal sogar ganz zu beseitigen. Moderne, durch Volksvertretungen legitimierte Kontrolleinstellungen, die weisungsfrei und als Mittler zwischen Bürger und Staat agieren, können neben den gerichtlichen Kontrolleinstellungen gerade diesen wertvollen Beitrag für unser gesellschaftliches Zusammenleben leisten.“

Wie in dem Kommentar ausgeführt, möchte ich noch einmal auf die Wichtigkeit einer Kontrolleinstellung wie der Landesvolksanwaltschaft hinweisen. Es braucht in jeder Demokratie unabhängige, weisungsfreie und selbstbestimmte Kontrolleinstellungen, die das Vertrauen der Bürgerschaft in das Handeln der öffentlichen Verwaltung stärken und gleichzeitig auch ermöglichen, dass deren Handeln objektiv und parteifrei geprüft wird. Dies führt auch zu einer Akzeptanz der öffentlichen Verwaltung, dient dem Rechtsstaat und insgesamt auch der Gesellschaft.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinem Team der Landesvolksanwaltschaft, das mir mit vollem Engagement und großem Einsatz verbunden mit fachlicher Kompetenz den Start in diese wichtige und herausfordernde Tätigkeit leichtgemacht und mir sehr geholfen hat. Danke auch an das Team des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses für die herzliche Aufnahme, das hervorragende Engagement und deren großen Einsatz.

Ihr Landesvolksanwalt
Mag. Klaus Feurstein

Landesvolksanwalt für Vorarlberg

Landwehrstraße 1 · 6900 Bregenz

Telefon: +43 (0)5574 47027

E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at

Internet: www.landesvolksanwalt.at